

08936  
U5  
B75

Deutsch-Russischer Verein  
zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.  
Eingetragener Verein. — Berlin SW 11.  
Abteilung Ukraine.

---

Der Friedensvertrag mit der Ukraine  
vom 9. Februar 1918,  
der Zusatzvertrag  
und der  
deutsch-ukrainische Handelsvertrag  
nebst der amtlichen Denkschrift.

---

Die wirtschaftliche Bedeutung  
der Ukraine.

\*

Herausgegeben von  
M. Busemann,  
Syndikus des Deutsch-Russischen Vereines, E. V.

---

1918  
R. v. Decker's Verlag,  
G. Schenck, Kgl. Hofbuchhändler,  
Berlin.

Deutsch-Russischer Verein  
zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen.  
Eingetragener Verein. — Berlin SW 11.  
Abteilung Ukraine.

---

Der Friedensvertrag mit der Ukraine  
vom 9. Februar 1918,  
der Zusatzvertrag  
und der  
deutsch-ukrainische Handelsvertrag  
nebst der amtlichen Denkschrift.

---

Die wirtschaftliche Bedeutung  
der Ukraine.

\*

Herausgegeben von  
M. Busemann,  
Syndicus des Deutsch-Russischen Vereines. E. V.

---

1918  
R. v. Decker's Verlag,  
G. Schenk, Kgl. Hofbuchhändler,  
Berlin.

---

---

Der Deutsch-Russische Verein zur Pflege und  
Förderung der gegenseit. Handelsbeziehungen,  
Gingetragener Verein, Berlin, gegründet 1899  
und  
der Verein deutscher Fabrikanten und Ex-  
portenre für den Handel mit Russland, Ein-  
getragener Verein, Remscheid, gegründet 1906  
bilden zusammen den  
**Deutsch-Russischen Wirtschafts-Ausschuß.**

---

---

## Inhalt.

	Seiten	
<b>Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits . . . . .</b>	5—13	
<b>Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits . . . . .</b>	14—23	
<b>Erstes Kapitel</b>	Aufnahme der konsularischen Beziehungen	14
<b>Zweites Kapitel</b>	Wiederherstellung der Staatsverträge	15
<b>Drittes Kapitel</b>	Wiederherstellung der Privatrechte	16
<b>Viertes Kapitel</b>	Ersatz für Zivilschäden	19
<b>Fünftes Kapitel</b>	Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	19
<b>Sechstes Kapitel</b>	Fürsorge für Rückwanderer	21
<b>Siebentes Kapitel</b>	Amnestie	21
<b>Achtes Kapitel</b>	Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Raufahrtsschiffe und Schiffsladungen	22
<b>Neuntes Kapitel</b>	Schlußbestimmungen	23
<b>Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik</b>	24—41	
<b>Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Februar 1894 einschließlich der in ihm eingefügten Teile des Schlußprotokolls vom 9. Februar 1897 in der durch den Zusatzvertrag und das Protokoll vom 28. Juli 1904 abgeänderten Gestalt . . . . .</b>	24	
<b>Schlußprotokoll . . . . .</b>	31	
<b>Erster Teil. Zum Vertragstext . . . . .</b>	31	
<b>Zweiter und dritter Teil . . . . .</b>	35	
<b>Vierter Teil. Zu den Sollreglements . . . . .</b>	35	
<b>Solltarif für die Einfuhr nach der Ukraine . . . . .</b>	41	
<b>Deutschschrift. Von dem Reichskanzler dem Reichstage am 19. Februar 1918 vorgelegt.</b>		
<b>Reichstags-Drucksache Nr. 1293 . . . . .</b>	42—61	
<b>A. Der Hauptvertrag zwischen den Verbündeten Mächten und der Ukrainischen Volksrepublik . . . . .</b>	43	
<b>B. Der Deutsch-Ukrainische Zusatzvertrag . . . . .</b>	49	

<b>Statistische Übersichten über die wirtschaftliche Bedeutung der Ukraine. Bearbeitet von R. Glang, Odessa-Berlin, Wissenschaft. Mitarbeiter im DRB.</b>	62—84
I. Fläche und Bevölkerung der Ukraine . . . . .	63
II. Hauptstädte der ukrainischen Gouvernements und deren Einwohnerzahl 1915 . . . . .	64
III. Volksstämme in der Ukraine . . . . .	65
IV. Verteilung der (im ethnographischen Sinne) russischen Bevölkerung von ganz Russland auf Stadt und Land . . . . .	65
V. Verteilung der Bevölkerung der Ukraine auf Stadt und Land . . . . .	66
VI. Verteilung der städtischen Bevölkerung der Ukraine nach der Muttersprache . . . . .	67
VII. Verteilung der Bevölkerung der Ukraine nach Beschäftigungsgruppen . . . . .	68
VIII. Verteilung der (im ethnographischen Sinne) russischen Bevölkerung von ganz Russland nach Beschäftigungsgruppen . . . . .	69
IX. Anbaufläche und Ernte-Ertrag von Getreide aller Art in der Ukraine mit Ausnahme von Wintergerste, Hafer und Kartoffeln . . . . .	70
X. Die Ernte der wichtigsten Getreidearten in der Ukraine 1915 . . . . .	71
XI. Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben in der Ukraine 1914 . . . . .	72
XII. Tabakanbau in der Ukraine im Jahre 1914 . . . . .	73
XIII. Die Wälder der Ukraine . . . . .	73
XIV. Der Viehbestand in der Ukraine 1915 . . . . .	74
XV. Kohlenförderung im Donez-Bedien und in ganz Russland . . . . .	75
XVI. Koksproduktion in der Ukraine . . . . .	76
XVII. Gewinnung von Eisenerzen in der Ukraine und in ganz Russland . . . . .	76
XVIII. Roheisenerzeugung in der Ukraine und in ganz Russland . . . . .	77
XIX. Entwicklung der Eisenindustrie in der Ukraine und in ganz Russland in den Jahren 1890—1909 . . . . .	77
XX. Die Industrie in der Ukraine und in ganz Russland 1913 . . . . .	79—80
XXI. Der Gemtwo-Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Eisen- und Metallwaren in den ukrainischen Gouvernements 1909—1911 . . . . .	81
XXII. Bodenpreise in den ukrainischen Gouvernements . . . . .	82
XXIII. Kredit- und Darlehnsgenossenschaften in der Ukraine. Stand am 1. Januar 1913 . . . . .	83
XXIV. Sparkassen und Geldeinlagen am 1. Januar 1915 . . . . .	83
<b>Mitteilungen über den Deutsch-Russischen Verein, E. V.</b> . . . . .	85—86
<b>Aus dem Friedensvertrage mit Russland</b> . . . . .	87—88

\*

1 Werst = 1,0668 Kilometer.

1 Quadrat-Werst = 1,13806 qkm.

1 Desjatina = 1,09254 Hektar.

1 Pund = 18.390496 Milligramm.

# Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits.

Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen der Ukrainischen Volksrepublik und den mit Russland im Kriege befindlichen Mächten den Friedenszustand herzustellen, haben die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der Ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll. Zu diesem Zwecke sind die Bevollmächtigten der vorbezeichneten Regierungen, nämlich

für die Kaiserlich Deutsche Regierung:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann,

für die k. u. k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung:

der Minister des Kaiserlich und Königlichen Hauses und des Neuherrn Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

für die Königlich Bulgarische Regierung:

der Ministerpräsident Herr Dr. Wassil Radoslavoff, der Gesandte Herr Andrea Toscheff, der Gesandte Herr Ivan Stoyanovitsch, der Militärbevollmächtigte Herr Oberst Peter Gantschew, Herr Dr. Theodor Anastassoff,

für die Kaiserlich Osmanische Regierung:

Seine Hoheit der Großwesir Calaat Pascha, der Minister des Neuherrn Ahmet Nessimi Bey, Seine Hoheit Ibrahim Halki Pascha, der General der Kavallerie Ahmet Izzet Pascha,

für die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik:

die Mitglieder der Ukrainischen Zentralrada Herr Alexander Ssewjuf, Herr Mykola Ljubynsjkyj und Herr Mykola Lewutsjkyj

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Brest-Litowſk zusammengetreten und haben sich, nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen geeinigt:

#### Artikel I.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die Ukrainische Volksrepublik anderseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Parteien sind entschlossen, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

#### Artikel II.

1. Zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Russland bestanden haben.

2. Weiter nördlich wird die Grenze der Ukrainischen Volksrepublik, von Tarnograd angefangen, im allgemeinen in der Linie Vilgoraj — Szczezibrzszyn — Krasnostaw — Pugaszow — Radin — Meshireschie — Sarnaki — Melnik — Wysoko-Litowſk — Rameniez-Litowſk — Pruschany — Wygonowskojesce verlaufen.

Im einzelnen wird diese Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung, durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die Ukrainische Volksrepublik noch mit einer andern der Mächte des Bierbundes gemeinsame Grenzen haben sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

#### Artikel III.

Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen.

Die Art der Durchführung der Räumung und die Übergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

#### Artikel IV.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden.

Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

#### Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt, der staatlichen Aufwendungen für die Kriegsführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, das heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

## Artikel VI.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die in Artikel VIII vorgesehenen Einzelverträge.

## Artikel VII.

Über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird folgendes vereinbart:

### I.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Überschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

a) Die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch im vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgestellt, die aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c) Die Berechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis: 1000 deutsche Reichsmark in Gold = 462 Karbowanjez Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel =  $1/15$  Imperial) oder 1000 österreichische und ungarische Kronen Gold = 393 Karbowanjez Gold 78 Grosch Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 393 Rubel 78 Kopeken Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel =  $1/15$  Imperial).

d) Der Austausch der Waren, die durch die in Absatz a vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatlichen Zentralstellen oder durch vom Staate kontrollierte Zentralstellen.

Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehenen Kommissionen nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrages, der in der folgenden Ziffer II vorgesehen ist.

### II.

Soweit nicht in Ziffer I anderes vorgesehen ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen provisorisch bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum

Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluß des Friedens zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zurzeit mit ihnen im Kriege befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

#### A.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des deutsch-russischen Handels- und Schiffsvertrages von 1894/1904 \*) niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1—6, 7 einschließlich der Tarife A und B, 8—10, 12, 13—19 ferner in den Bestimmungen im Schlusprotokoll, erster Teil, zu Artikel 1 Absatz 1 und 3, zu Artikel 1 und 12 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, zu Artikel 3, zu Artikel 5 Absatz 1 und 2, zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10, zu Artikel 6, 7 und 11, zu Artikel 6—9, zu Artikel 6 und 7, zu Artikel 12 Absatz 1, 2, 3, 5, ferner in dem Schlusprotokoll, vierter Teil, die §§ 3, 6, 7, 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Änderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1) Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2) Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.“

3) Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometer Breite gewährt oder gewähren wird.

4) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe

\*) Der Vertrag ist in der Form, die sich durch den Friedensvertrag mit der Ukraine ergiebt, auf Seite 24 bis 41 abgedruckt.

frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5) An Stelle des Artikels 12a soll folgende Bestimmung treten:

- a) „Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und Russland geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten.“
- b) „Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklaration vom 23./11. Juli 1873 auch in Zukunft maßgebend sein.“

6) Die Bestimmung des Schlussprotokolls zu Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Errichtung direkter Tarife, tunlichst unterstehen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.“

7) § 5 des 4. Teils des Schlussprotokolls erhält folgende Fassung:

„Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.“

## B.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des Österreichisch-Ungarisch-Russischen Handels- und Schiffsvertrags vom 15. Februar 1906 niedergelegt sind, nämlich: Artikel 1, 2, 5 einschließlich der Tarife A und B, Artikel 6, 7, 9—13, Artikel 14 Absatz 2 und 3, Artikel 15—24, ferner in den Bestimmungen im Schlussprotokoll zu Artikel 1 und 12 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6, zu Artikel 2, zu Artikel 2, 3 und 5, zu Artikel 2 und 5, zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8, zu Artikel 2, 5, 6 und 7, zu Artikel 17 sowie zu Artikel 22 Absatz 1 und 3.

Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1) Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hindern. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) Bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

- b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;
- c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten;
- d) bei gewissen Erzeugnissen, für die aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergeben könnten."

3) Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

4) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5) Die Bestimmung des Schlusprotokolls zu Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahnwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, zunächst unterstützen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen mit einander zu treten.“

#### C.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so sollen sich diese bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation regeln.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometern Breite gewährt oder gewähren wird.

#### D.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik betrifft, so werden sich beide Teile bis zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages gegenseitig dieselbe Behandlung gewähren, welche sie auf die meistbegünstigte Nation anwenden.

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgendeinem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr gewährt oder gewähren wird.

### III.

Die Gültigkeitsdauer der in Ziffer II des gegenwärtigen Vertrages für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und dem Osmanischen Reiche einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits vorgesehenen provisorischen Bestimmungen kann im beiderseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden.

Wenn die im ersten Absatz der Ziffer II vorgesehenen Termine nicht vor dem 30. Juni 1919 eintreten sollten, steht es jedem der beiden vertragschließenden Teile frei, die in der oben genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an sechsmonatlich zu kündigen.

### IV.

#### A.

Die Ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Österreich-Ungarn zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten oder jenen der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

#### B.

Im wirtschaftlichen Verkehre zwischen dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits wird die Ukrainische Volksrepublik keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Österreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Österreich-Ungarn unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterlande gleichgestellt.

Österreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

V.

A.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben.

B.

Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Österreich-Ungarn oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkung unverzüglich Kenntnis zu geben. \*)

Artikel VIII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel IX.

Die in diesem Friedensvertrag getroffenen Vereinbarungen bilden ein unteilbares Ganzes.

\*) Notiz

zu Artikel VII des Friedensvertrags vom 9. Februar 1918.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das im zweiten Absatz der Ziffer III des obengenannten Artikels enthaltene Kündigungrecht hinsichtlich der einzelnen (in Ziffer II unter A, B, C, D angeführten) Vereinbarungen jeder der an diesen einzelnen Vereinbarungen beteiligten Parteien selbständig zusteht.

Es soll daher in diesem Absatz statt „jedem der beiden vertragschließenden Teile“ heißen: „jedem der fünf vertragschließenden Teile“.

Brest-Litowsk, am 9. Februar 1918.

Ul. Gsewruk.

R. v. Kuhlmann.

Czernin.

Salaat.

Dr. V. Radostlavoff.

### Artikel X.

Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine der deutsche und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Ukraine der deutsche, der ungarische und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukraine der bulgarische und der ukrainische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Ukraine der türkische und der ukrainische Text maßgebend.

### Schlussbestimmung.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen zunächst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urkchrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918.

R. v. Kühlmann.

Als Vertreter der deutschen Obersten Heeresleitung:

Hoffmann,

Generalmajor und Chef des Generalstabes des Oberbefehlshabers Oft.

Czernin.

Dr. V. Radoslawoff.

W. Tschess. Iv. Stoyanowitsch. Oberst P. Gantschew. Dr. Anastassoff.

Talaat. J. Hafiz. Ahmed Nessini. A. Izzet.

Al. Gsworjuk. Mykola Ljubynschijs. M. Lewytschijs.

---

# Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag

zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits.

Auf Grund des Artikels VIII des heute unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits sind

der Bevollmächtigte des Deutschen Reichs,

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann, und

die Bevollmächtigten der Ukrainischen Volksrepublik, nämlich die Mitglieder der Ukrainischen Zentralrada

Herr Alexander Szwarczuk,

Herr Mykola Lubynskyj und

Herr Mykola Lewytsjuk,

übereingekommen, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Fürsorge für Rückwanderer, die aus Anlaß des Friedensschlusses zu erlassende Amnestie und die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kaufahrteischiffe unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Nachdem die Bevollmächtigten festgestellt hatten, daß die von ihnen bei Unterzeichnung des Friedensvertrags vorgelegten Vollmachten die Erledigung der vorstehend bezeichneten Gegenstände mit umfassen, haben sie sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

## Erstes Kapitel.

### Aufnahme der konsularischen Beziehungen.

#### Artikel 1.

Bei Aufnahme der konsularischen Beziehungen gemäß Artikel IV des Friedensvertrags wird jeder vertragschließende Teil die Konsuln des anderen Teiles an allen Plätzen seines Gebiets zulassen, soweit nicht bereits vor dem Kriege für einzelne gemischt-sprachige Plätze oder Gebietsteile Ausnahmen bestanden und diese Ausnahmen nach dem Kriege jeder dritten Macht gegenüber gleichmäßig aufrechterhalten werden.

Jeder Teil behält sich vor, aus Gründen der Kriegsnotwendigkeiten an gewissen Pläßen Konsuln des anderen Teiles erst nach Abschluß des allgemeinen Friedens zuzulassen.

### Artikel 2.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersehen, die in seinem Gebiete während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen konsularischen Beamten des anderen Teiles zugefügt oder an Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind.

## Zweites Kapitel.

### Wiederherstellung der Staatsverträge.

#### Artikel 3.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten zwischen den vertragschließenden Teilen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrags und dieses Zusatzvertrags bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Die Deutsche Regierung wird der Ukrainischen Regierung binnen vier Wochen nach der Ratifikation des Friedensvertrags die im Absatz 1 bezeichneten Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ihrem Wortlaut nach mitteilen.

#### Artikel 4.

Jeder vertragschließende Teil kann dem anderen Teile binnen sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen oder deren Einzelbestimmungen mitteilen, die nach seiner Auffassung mit den während des Krieges eingetretenen Veränderungen in Widerspruch stehen. Diese Vertragsbestimmungen sollen zunächst bald durch neue Verträge ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen.

Zur Ausarbeitung der im Absatz 1 vorgesehenen neuen Verträge wird binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags eine aus Vertretern der beiden Teile bestehende Kommission an einem später zu bestimmenden Orte zusammentreten. Soweit sich diese binnen drei Monaten nach ihrem Zusammentritt nicht einigt, steht es jedem Teile frei, von den Vertragsbestimmungen zurückzutreten, die er gemäß Absatz 1 Satz 1 dem anderen Teile mitgeteilt hat; handelt es sich dabei um Einzelbestimmungen, so steht dem anderen Teile der Rücktritt vom ganzen Vertrage frei.

#### Artikel 5.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer Deutschland und Rußland dritte Mächte beteiligt sind und in welche die Ukrainische Volksrepublik neben Rußland oder an dessen Stelle eintritt, treten zwischen den

vertragschließenden Teilen bei der Ratifikation des Friedensvertrags oder, sofern der Eintritt später erfolgt, in diesem Zeitpunkt in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen in Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen finden die Bestimmungen des Artikel 3 über die Verlängerung der Geltungsdauer und des Artikel 4 über den Rücktritt keine Anwendung.

Wegen der Kollektivverträge politischen Inhalts, an denen noch andere kriegsführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die beiden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

### Drittes Kapitel.

#### Wiederherstellung der Privatrechte.

##### Artikel 6.

Alle in dem Gebiet eines vertragschließenden Teiles bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Unsehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation des Friedensvertrags außer Anwendung.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiete nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie im Gebiete des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

##### Artikel 7.

Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wird nachstehendes vereinbart.

##### § 1.

Die Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Artikel 7 bis 11 ein Anderes ergibt.

##### § 2.

Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verlehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die Schuldverhältnisse ausüben, im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

### § 3.

Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertraglichen Zinsen zu zahlen.

### § 4.

Für die Abwicklung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zugelassen.\*)

### Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß nach der Ratifikation des Friedensvertrags die Bezahlung der staatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere der öffentliche Schuldendienst, den beiderseitigen Angehörigen gegenüber aufgenommen werden soll.

Im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Kaiserreichs bleibt die Ausführung des im Absatz 1 aufgestellten Grundsatzes besonderer Vereinbarung vorbehalten. Dabei wird die Ukrainische Volksrepublik den deutschen Staatsangehörigen gegenüber jedenfalls die Verbindlichkeiten übernehmen, die für die in der Ukraine vorgenommenen öffentlichen Arbeiten eingegangen oder durch dort befindliche Vermögensgegenstände sichergestellt sind.

### Artikel 9.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 11 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, für das Gebiet der Ukraine wiederhergestellt werden.

Die Bestimmung des Absatzes 1 soll auf Konzessionen, Privilegien und ähnliche Ansprüche keine Anwendung finden, soweit diese auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen abgeschafft oder vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben.

\*) Der in Deutschland auf Veranlassung der Reichsleitung gegründete „Gläubigerschutzverein für das feindliche Ausland“ hat seine gesamte Tätigkeit inbezug auf den Gläubigerschutz in Russland dem Deutsch-Russischen Wirtschaftsausschuß (Deutsch-Russischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen E. V., Berlin SW. 11, Hallesche Str. 1 und Verein Deutscher Fabrikanten und Exporteure für den Handel mit Russland, E. V., Remscheid) übertragen.

Die Ausführung der in den Absägen 1, 2 aufgestellten Grundsäze bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

#### Artikel 10.

Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls sie zur Zeit des Kriegsausbruchs noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrags ablaufen. Das gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

#### Artikel 11.

Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 12 nach Maßgabe der nachstehenden Grundsäze abgewickelt werden.

#### § 1.

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für eine Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

#### § 3.

Über die Tätigkeit der im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

#### Artikel 12.

Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früheren Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags zu stellenden Antrag gegen Rückgewähr der ihm aus Anlaß der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden keine Anwendung, soweit die veräußerten Vermögensgegenstände auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben; im Falle der Wiederaufhebung der Übernahme kann der im Absatz 1 vorgesehene Antrag auf Rückgewähr innerhalb eines Jahres nach der Wiederaufhebung gestellt werden.

### Biertes Kapitel.

#### Erfaz für Zivilschäden.

##### Artikel 13.

Die vertragsschließenden Teile sind darüber einig, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersezt werden, die sie infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben. Das gleiche gilt für die Schäden, die den Zivilangehörigen jedes Teiles während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind.

Im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Kaiserreichs bleibt die Ausführung der im Absatz 1 aufgestellten Grundsätze besonderer Vereinbarung vorbehalten.

### Fünftes Kapitel.

#### Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

##### Artikel 14.

Über den im Artikel VI des Friedensvertrags vorgesehenen Austausch der Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

###### § 1.

Der bereits im Gange befindliche Austausch dienstuntauglicher Kriegsgefangenen wird mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Der Austausch der übrigen Kriegsgefangenen erfolgt zunächst bald in bestimmten, noch näher zu vereinbarenden Zeiträumen.

###### § 2.

Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaats abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schrifstücke militärischen Inhalts.

### § 3.

Eine aus je vier Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Brest-Litowst zusammengetreten, um die im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zeiträume sowie die sonstigen Einzelheiten des Austausches, insbesondere die Art und Weise der Heimbeförderung, festzusehen und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

### § 4.

Die nach völkerrechtlichen Grundsäzen zu erstattenden Aufwendungen für die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden im Hinblick auf die Gefangenenzahlen gegen einander aufgerechnet.

## Artikel 15.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

### § 1.

Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden tunlichst bald unentgeltlich heimbefördert werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaats in dessen Gebiete zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Die im Artikel 14 § 3 erwähnte Kommission soll die Einzelheiten der Heimbeförderung regeln und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen überwachen.

### § 2.

Die Angehörigen eines Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesem Gebiete aufzuhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr in Kriegszustand befindet. Die Rückkehr kann nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates verboten werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatstaats ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im Absatz 1 bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Paß ist nicht erforderlich.

## Artikel 16.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hiernach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zurückgestattet werden.

Auf Handels- und sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb im Gebiete des anderen Teiles infolge des Krieges geruht hat, finden die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

### Artikel 17.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinem Gebiete befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen. Die mit der Pflege der Grabstätten zusammenhängenden Einzelfragen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

### Sechstes Kapitel.

#### Fürsorge für Rückwanderer.

##### Artikel 18.

Den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, soll es während einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags freistehen, im Einvernehmen mit den Behörden dieses Teiles nach ihrem Stammland zurückzuwandern.

Die zur Rückwanderung berechtigten Personen sollen auf Antrag die Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverband erhalten. Auch soll ihr schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Stammlandes in keiner Weise gehindert oder erschwert werden.

##### Artikel 19.

Die Rückwanderer sollen durch die Ausübung des Rückwanderungsrechts keinerlei vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Sie sollen befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und den Erlös und vorbehaltlich der Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze auch ihre sonstige bewegliche Habe mitzunehmen; ferner dürfen sie ihre Pachtverträge unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, ohne daß der Vermieter wegen vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrags Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

### Siebentes Kapitel.

#### Amnestie.

##### Artikel 20.

Jeder vertragschließende Teil gewährt den Angehörigen des anderen Teiles Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

##### § 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

##### § 2.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Zivilangehörigen des anderen Teiles, die während des Krieges interniert oder verschickt worden sind, für die während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

### § 3.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten und für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze.

### § 4.

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrags begangen werden.

### § 5.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen. Doch können Kriegsgefangene, die sich wegen Kriegs- oder Landesverrats, vorsätzlicher Tötung, Raubes, räuberischer Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zu ihrer Entlassung in Haft gelassen werden.

## Artikel 21.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

### § 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Angehörigen seiner bewaffneten Macht in Ansehung der Arbeiten, die sie als Kriegsgefangene des anderen Teiles geleistet haben. Das gleiche gilt für die von den beiderseitigen Zivilangehörigen während ihrer Internierung oder Verschickung geleisteten Arbeiten.

### § 2.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Bewohnern seiner von dem anderen Teil besetzten Gebiete für ihr politisches Verhalten während der Zeit der Besetzung.

### § 3.

Auf die in den §§ 1, 2 vorgesehene Straffreiheit finden die Bestimmungen des Artikel 20 § 5 Anwendung; auch dürfen in diesen Fällen über die beteiligten Personen und ihre Familien weitere Rechtsnachteile nicht verhängt werden.

## Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über die von jedem Teile zu gewährende Straffreiheit für die zu seinen Ungunsten begangenen Handlungen weitere Vereinbarungen zu treffen.

## Achtes Kapitel.

Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Raufahrteischiffe und Schiffsladungen.

## Artikel 23.

Raufahrteischiffe des einen vertragschließenden Teiles, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des anderen Teiles lagen, werden ebenso wie ihre Ladungen zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Wegen der Vergütung für die Benutzung solcher Schiffe während des Krieges bleibt im Hinblick auf die von der Ukrainischen Volksrepublik in Aus-

sicht genommenen Auseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen russischen Kaiserreichs eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

#### Artikel 24.

Die als Prisen aufgebrachten Kauffahrteischiffe der vertragschließenden Teile sollen, wenn sie vor der Ratifikation des Friedensvertrags durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichts kondemniert worden sind und nicht unter die Bestimmungen des Artikel 23 fallen, als endgültig eingezogen angesehen werden; im übrigen sind sie zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen. Diese Bestimmungen finden auf die als Prisen aufgebrachten Schiffsladungen von Angehörigen der vertragschließenden Teile entsprechende Anwendung.

#### Artikel 25.

Die Durchführung der in den Artikeln 23, 24 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigungen erfolgt durch eine gemischte Kommission, die aus je einem Vertreter der vertragschließenden Teile und einem neutralen Obmann bestehen und binnen drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Odessa oder an einem anderen geeigneten Orte zusammenentreten wird; um die Bezeichnung des Obmanns wird der Präsident des Schweizerischen Bundesrats gebeten werden.

#### Artikel 26.

Die vertragschließenden Teile werden alles, was in ihrer Macht liegt, tun, damit die nach Artikel 23, 24 zurückzugebenden Kauffahrteischiffe nebst ihren Ladungen frei nach der Heimat zurückgelangen können.

### Neuntes Kapitel. Schlußbestimmungen.

#### Artikel 27.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen zugleich mit den Ratifikationsurkunden des Friedensvertrags ausgetauscht werden.

#### Artikel 28.

Der Zusatzvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrags, insbesondere zum Abschluß der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen werden binnen vier Monaten nach der Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile an einem späteren zu bestimmenden Ort zusammenentreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten sowie als Vertreter der Deutschen Obersten Heeresleitung der Chef des Generalstabs des Oberbefehlshabers Ost, Königlich Preußischer Generalmajor Herr Max Hoffmann diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Utschrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918.

R. v. Kühlmann.  
Hoffmann.

Al. Sjewcuk.  
Mykola Lubynskyj.  
M. Lewytskyj.

# Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Ukrainischen Volksrepublik.

Das im Artikel VII Ziffer II A des Friedensvertrages vereinbarte Abkommen über wirtschaftliche Beziehungen übernimmt folgende Vereinbarungen aus dem deutsch-russischen Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1894/1904.

Die durch den deutsch-ukrainischen Vertrag bewirkten Änderungen des früheren deutsch-russischen Handelsvertrages sind im Text besonders kenntlich gemacht.

**Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Februar 1894 einschließlich der in ihn eingefügten Teile des Schlussprotokolls vom 9. Februar 1897 in der durch den Zusatzvertrag und das Protokoll vom 28. Juli 1904 abgeänderten Gestalt.**

## Vertrag.

### Artikel 1.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufzuhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des andern Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erklasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

### Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgendeiner fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen, oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgendeiner Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den Kaiserlich Russischen Ucas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für die deutschen Reichsangehörigen auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtsache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

#### Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Municipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmilitz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfall oder infolge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgendwelchem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten, sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Immobilien obliegen.

#### Artikel 4.

Alliengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtmäßig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorliegende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgendeines Landes zustehen oder oder zugestanden werden sollten.

#### Artikel 5.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Ziffer II A Punkt 2):

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchführverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerewiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit ergehen könnten.

(Artikel 5. Alte Fassung: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder

Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragsschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anberen schwierigenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.“)

#### Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche im Deutschen Reiche und die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, welche in Russland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbot belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragsschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugestellt, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalt- oder kompensationslos auf die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

#### Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Russland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland leinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen als den in diesen Anlagen festgesetzten.\*)

Wenn einer der vertragsschließenden Teile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vorteil der Staatsklasse eine neue innere Steuer oder Akzise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Akzise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

#### Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragsschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Körperschaften auf der Herbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter seinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

#### Artikel 9.

Bei der Ausfuhr von Waren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragsschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zuteil werden.

#### Artikel 10.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Biffer II A Punkt 4):

Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar

\*) Vgl. Seite 41.

durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

(Artikel 10. Alte Fassung: „Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“)

#### Artikel 11.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Ziffer II A Punkt 3):

Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 Kilometer Breite gewährt oder gewähren wird.

(Artikel 11. Alte Fassung: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollen.
2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugesandten Begünstigungen, auf welche Gebietsteile im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,
3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Russlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollen.

Doch soll die deutsche Einfuhr in gleicher Weise alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Russland und Schweden und Norwegen vom 26. April/ 5. Mai 1838 noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.“)

#### Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Warenausläufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungstreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungstreisenden) dürfen wohl Warenmuster aller Art, aber keine Waren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorberechneten Handlungstreisenden

eingebraucht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Vertrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationssachen befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgesertigt werden und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuch der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

#### Artikel 12a.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Ziffer II A Punkt 5):

a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und Russland geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten.

b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklarationen vom 23./11. Juli 1873 auch in Zukunft maßgebend sein.

(Artikel 12a. Alte Fassung: „Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages mit der Kaiserlich Deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie einzutreten.“)

#### Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Russland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Bescheinigung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Bon den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

- in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,
- in betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kaufahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

#### Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmehrbriebe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

#### Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu lösen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

#### Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffkörper lastende Abgaben, welche für den Verkehr dienende Leistungen und Vorlehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nationen zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Lösen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verlauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

#### Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

#### Artikel 18.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückentürmen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Kräne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr,

sollen, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs-, und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

#### Artikel 19.

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessens zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Russland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Russland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

#### Artikel 20.

(Artikel 20. Alte Fassung: „Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufzuhören zu lassen, kündigt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.“)

#### Artikel 21.

(Artikel 21. Alte Fassung: „Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigebracht.

So geschehen zu Berlin, den 10. Februar 1894.“)

---

## Schlusprotokoll.

### Erster Teil.

#### Zum Vertragstext.

##### Zu Artikel 1.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht sind, und Bestandteile des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die im Begriffe sind, sich im Gebiete des anderen Teiles niederzulassen, sollen in dem letzteren keinerlei Eingangs-Zoll unterworfen sein.

(Der alte 2. Absatz fällt weg: „Die deutschen Verifikonsuläte und die Beamten der diplomatischen sowie der gedachten konsularischen Vertretungen, die von der Deutschen Regierung nach Russland entsandt sind, sollen sowohl für die Zeitungen, wie für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.“)

Die nach Artikel 2. des Vertrags zwischen Deutschland und Russland vom 8. Dezember/26. November 1874 den Konsulatsbeamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden auch den den deutschen Konsulaten in Russland beigegebenen Spezialbeamten, sowie den Agenten des russischen Finanzministeriums und ihren Sekretären (oder Attachés) in Deutschland zugestanden.

##### Zu Artikel 1 und 12.

Im Passwesen werden die Angehörigen beider Teile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Passvisa wird in Russland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

(Der alte 3. Absatz fällt weg: „Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf das Passvisa der deutschen Handlungskreisenden mosaischer Religion.“)

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Russland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Russland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 km Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überstreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübergang an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage, vom Tage der Aussertigung an gerechnet, benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und in Russisch, abgefaßten Legitimationscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und den deutschen Behörden sowohl nach der russischen, wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

(Der alte 7. Absatz fällt weg: „Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen auch an Jüdealiten verabschlagen werden.“)

Die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, sollen wie bisher kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils versehen werden.

Auch diese Papiere sollen in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein.

### Zu Artikel 3.

Soweit die Angehörigen eines dritten Staates auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Vereinbarungen von der Bormundschaft in Ruhland befreit sind, sollen die deutschen Reichsangehörigen in Ruhland hinsichtlich der Bormundschaft über nichtdeutsche Minderjährige dieselbe Vergünstigung genießen.

### Zu Artikel 5.

Die von der Deutschen Regierung gegenüber der russischen Einfuhr getroffenen veterinären Maßnahmen können nicht in strengerer Form eingeführt werden als diejenigen gegenüber von Staaten, welche sich hinsichtlich der Tierseuchen und der veterinären Einrichtungen in demselben Zustande befinden wie Ruhland.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die veterinären Abmachungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

(Die alten Absätze 3, 4, 5 und 6 fallen weg: „Die Zahl der lebenden Schweine, deren Einfuhr nach Oberschlesien auf Grund der bestehenden Bestimmungen zugelassen ist, wird auf 2500 Stück wöchentlich erhöht.“

Fleisch, welches im Sinne des deutschen Fleischbeschau-Gesetzes vom 3. Juni 1900 als zubereitet anzusehen ist, wird zur Einfuhr nach Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zugelassen werden.

Die in den Absätzen 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung enthaltenen Zugeständnisse können zeitweise widerrufen oder aufgehoben werden, wenn außergewöhnliche Gründe veterinarpolizeilicher Natur dies notwendig machen.

Die Russische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder Ausfuhrzölle auf rohes oder behauenes Holz, soweit dasselbe in Nummer 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders benannt ist, einzuführen noch die Ausfuhr verartigten Holzes zu verbieten.“)

### Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zurzeit in Ruhland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsähen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sähe der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an seiner Grenze des Deutschen Reiches andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmeharbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 251, 33d und 33e des Deutschen Zolltarif), für welche Waren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrechtzuerhalten.

### Zu Artikel 6.

(Zu Artikel 6. Die alte Fassung fällt weg: „Der Deutsche Bundesrat wird während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages von seinem Rechte, die Genehmigung zur Errichtung von gemischten Getreidelagern in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen zu widerrufen, keinen Gebrauch machen.“)

### Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslände eingeführt worden wären.

### Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel =  $\frac{1}{15}$  Imperial). In dem gleichen Verhältnisse werden die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen annehmen.

### Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waren, wenn diese je nach ihrem Herkunftsland, einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen, zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungzeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Teile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beeingen.

### Zu Artikel 12.

Um in Ruhland das im Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Wenn die mit dem vorstehend erwähnten Gewerbescheinen versehenen Personen das in Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht durch in ihrem Dienste stehende Handlungserfüllende ausüben wollen, so müssen diese Handlungserfüllenden außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird.

Die in Absatz 1 der gegenwärtigen Bestimmung vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Ruhland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbeschein zu versehen.

(Der alte 4. Absatz fällt weg: „Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrags der Gebühren dafür wird ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werden.“)

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Ruhland nicht untersagt ist, können die deutschen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen und örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

### Zu Artikel 13.

(Zu Artikel 13. Die alte Fassung fällt weg: „Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.“)

Die deutschen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Landesgrenzen schnellenden Flussläufen nach Ruhland fahren, um später nach Deutschland zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolls nach Ruhland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Deutschland ausgeführt werden müssen, wird auf zwei Jahre, von dem Tage ihres Einganges nach Ruhland an, festgesetzt. Wenn das Schiff in Ruhland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, ist der betreffende Eingangszoll dafür zu entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden, wenn das Schiff durch vom Willen des Schiffs-

führers nicht abhängige Umstände, wie niedriger Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie oder andere ähnliche Ursachen zurückgehalten wird. Der Eingangszoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zu grunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Russland wird der Schiffseichschein von der russischen Zollbehörde in Verwahrung genommen.

Die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen werden bis nach Georgenburg zugelassen, und die russischen Passagierdampfer werden bis Schnallenlingen zugelassen und können in diesem Hafen überwintern.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt.“)

#### Zu Artikel 19.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Ziffer II A Punkt 6):

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, tunlichst unterstehen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.

(Zu Artikel 19. Alte Fassung: „Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, tunlichst unterstehen. Rämentlich sollen solche direkte Fracht tarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neu Fahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittlung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Russland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.“

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Betriebe gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den obenerwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen verteilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die beteiligten Linien verteilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Teilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtverteilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Verteilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Teile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.“)

#### Zu Artikel 20.

(Zu Artikel 20. Die alte Fassung fällt weg: „Der zwischen beiden vertragschließenden Teilen bestehende Konsularvertrag vom 8. Dezember 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.“)

## Zweiter und dritter Teil.

(Die Bestimmungen des zweiten und dritten Teils des Schlussprotokolls sind als Anmerkungen bei den einzelnen Positionen des Zolltarifs aufgeführt.)

## Vierter Teil.

### Zu den Zollreglementen.

#### § 1.

§ 1. Die alte Fassung fällt weg: „Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, anzuerkennen, daß die russischen Zollämter erster Klasse in Kroettingen und in Praeska in Aemter zweiter Klasse und das Nebenzollamt in Sluzjew in einen Übergangspunkt umgewandelt werden können, wenn diesen Aemtern die für sie in der beigefügten Liste besonders vereinbarten Befugnisse belassen werden.“

Im übrigen wird die Kaiserlich Russische Regierung den bestehenden Aemtern nicht nur den Rang und die Befugnisse belassen, die sie augenblicklich besitzen, insbesondere den Zollämtern erster Klasse in Slupce und in Herby, dem Zollamte dritter Klasse in Petrikau, den Nebenzollämtern in Tworki und in Zalzrewo und den Übergangspunkten in Deguzhly, Rakowka, Lipidomisch, Bokalarzewo, Skulsk und in Gostinczyk, sondern sie wird auch den Rang einiger bestehenden Aemter erhöhen und ihnen weitere Befugnisse beilegen sowie einige neue Aemter an Orten errichten, die mit solchen noch nicht versehen sind.

In Ausführung des Vorstehenden werden:

1. die Zollämter dritter Klasse in Dobrzyn und in Modrzejewo zum Range von Zollämtern zweiter Klasse,  
die Nebenzollämter in Paschwendt, Wladislawowo, Wilczyn, Gola und in Podleska sowie der Übergangspunkt in Radziejewo zum Range von Zollämtern dritter Klasse erhoben,
2. Übergangspunkte in Kircily, Ribarts und in Pełty errichtet,
3. die in der beigefügten Liste genannten Aemter in Ujazhnen, Kircily, Wladislawowo, Czarnovola, Dombrowo, Karm, Osiek, Dobrzyn, Radziejewo, Wilczyn, Pełsken, Gola, Podleska, Gniazdow, Mezdara, Czeladz und in Modrzejewo mit den in der erwähnten Liste für jedes dieser Aemter besonders bezeichneten Befugnissen ausgestattet werden.

Diese Befugniserweiterungen werden sobald als möglich und jedenfalls im Laufe des der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres erfolgen.

Der Übergangspunkt in Ribarts bleibt gleichzeitig Ansageposten für das Zollamt erster Klasse in Wirballen.

Die Zollämter zweiter und dritter Klasse und die Nebenzollämter werden die Befugnis zur Zollabfertigung

1. der im Circulare des Zolldepartements vom 31. Januar 1900 Nr. 2154 bezeichneten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte,
2. der in den Nummern 41 Absäze 1, 2 und 3, 89 und 103 Absatz 1 des russischen Zolltarifs benannten Waren erhalten.

Alle diese Zugeständnisse werden unter der Bedingung bewilligt, daß Deutschland gegenüber den russischen Zollämtern und Übergangspunkten Aemter oder Grenzaufsichtsposten als deutsche Übergangsstationen errichtet und unterhält und sie mit gleichwertigen Befugnissen ausstattet. Im besonderen wird das deutsche Zollamt in Zollhaus Gurzno gegenüber von Karm bei der Grenze belassen und nicht in die Stadt Gurzno verlegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich schließlich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse

und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche einen Teil an den andern auch während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragshilfenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Erniedrigung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

„Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teiles gebracht werden.“)

### § 2.

(§ 2. Die alte Fassung fällt weg: „Die Befugnis zur Absertigung von deutschen Gütern im Transit durch Russland soll den russischen Zollämtern erster Klasse welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, erteilt werden, nämlich:

Touroggan gegenüber Tilsit,  
Wirballen gegenüber Eydtkuhnen,  
Grajewo gegenüber Profzen,  
Alexandrowo gegenüber | Thorn,  
Neschawra gegenüber |  
Scczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transithäfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugnis zur Absertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

Eine gleiche Befugnis ist ebenso dem deutschen Nebenzollamt I. Klasse in Preußisch-Herby beigelegt worden, und diese Befugnis wird ihm belassen werden so lange, als das russische Zollamt I. Klasse in Russisch-Herby mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.“)

### § 3.

Die Befugnis zur Überweisung von Waren unter Zollkontrolle an andere Amtter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

### § 4.

(§ 4. Die alte Fassung fällt weg: Die Befugnis zur Rücksendung nicht verzollter Waren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter — abgesehen von den Amttern an Eisenbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Touroggan,  
Georgenburg,  
Neschawra,  
Scczypiorno,  
Weruschewo.“)

### § 5.

Neue Fassung des deutsch-ukrainischen Vertrages (Art. VII Ziffer II A Punkt 7):

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

(§ 5. Alte Fassung: „Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachgezeichneten Feiertage.“)

### A. In Russland.

- I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Erbenfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.
- II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Karfreitag und Karlsamstag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag und Pfingstmontag.
- III. Unbewegliche Feste:
  1. Januar (Neujahr),
  6. " (Heilige drei Könige),
  2. Februar (Lichtmess),
  25. März (Mariä Verkündigung),
  9. Mai (St. Nikolaus),
  29. Juni (St. Peter und Paul),
  6. August (Verklärung),
  15. " (Himmelfahrt),
  29. " (Enthauptung Johannis des Täufers),
  8. September (Mariä Geburt),
  14. " (Kreuzerhöhung),
  26. " (Johann),
  1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau),
  22. " (Unsere Liebe Frau von Kazan),
  21. November (Mariä Opfer),
  6. Dezember (St. Nikolaus),
  - 25., 26. u. 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und in einigen Grenzgouvernementen, wo der größte Teil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Fronleichnam und an Allerheiligen.

### B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Betttag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November — Karfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.“)

### § 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Übergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

### § 7.

Zollpflichtige Waren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitz einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Überschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklariert werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und daß die Gesamtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

fünfzehn Rubel für die Einfuhr nach Russland,  
und fünfunddreißig Mark für die Einfuhr nach Deutschland

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Übergangspunkte das Recht haben, Mundvorräte (mit Ausnahme von Brantwein und anderen geistigen Getränken), sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

### § 8.

(§ 8. Die alte Fassung fällt weg: „Der Mundvorrat der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Brantwein und andere geistige Getränke, Tee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.“)

### § 8a.

(§ 8a. Die alte Fassung fällt weg: „Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flussschiffe (vergleiche Schlüfprotokoll 1. Teil zu Artikel 13, Absäne 2—5), werden Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergehend nach Russland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Aussertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebühren-Erhebung erfolgen.“)

### § 9.

(§ 9. Die alte Fassung fällt weg: „Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden, unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle zusammengestellt ist.“)

### § 10.

(§ 10. Die alte Fassung fällt weg: „Bei der Einfuhr der Waren auf dem Landwege nach Russland wird keine besondere Declaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammenstellt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kölle sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen, und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen.“)

### § 11.

(§ 11. Die alte Fassung fällt weg: „In Wagen nach Russland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden, unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.“)

### § 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle meine roschten Verderben ausgesetzte Waren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zolllager an gerechnet, verzollt werden.

### § 12a.

(§ 12a. Die alte Fassung fällt weg: „Im Laufe eines Jahres nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserlich Russische Regierung veröffentlichen:

1. eine systematische Ausgabe sämtlicher, die Anwendung des Zolltarifs betreffenden Zirkulare des Zolldepartements, sowie der Entscheidungen des Dirigierenden Senats, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen;
2. ein alphabetisches Verzeichnis aller im Zolltarif und in den oben angeführten Zirkularen und Entscheidungen aufgeführten Waren.“)

§ 12b.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen zu entrichtenden Gebühren werden 5 v. H. des Gesamtbetrages des Zolls nicht übersteigen.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen bei Knöpfen, Bändern, Spangen, Stickereien und Fellen zu entrichtenden Gebühren werden 1 Kopeke für jede Plombe nicht übersteigen. Der ganze Gebührenbetrag für die Plombierung wird 5 v. H. des Gesamtbetrages des Eingangszolls in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen.

Falls indessen der Interessent selbst wünscht, daß die Ware in einer Weise plompiert wird, die über das Bedürfnis der Identifizierung hinausgeht, so ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Mehrbetrag zu entrichten.

Die Pünzierung deutscher Gold- und Silberwaren wird keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen werden als die Pünzierung der gleichartigen einheimischen Arbeiten.

§ 13.

Von eingeführten Waren soll Lagergebühr durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zollagern, vom vierten Tage nach dem Beginne der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Dennoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Declaration von eingeführten Waren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage, erhöht um die in Absatz 1 vorgeschene Frist von drei Tagen.

§ 14.

Die Kaiserlich Russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsberecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise zu ändern.

§ 15.

Die in Artikel 292 des russischen Reglements vom 15. Mai 1901, betreffend die Wareneinfuhr, enthaltene Vorschrift, wonach der Unterschied zwischen dem angegebenen Gewicht von Gegenständen oder Waren und dem bei der Revision ermittelten Gewicht straffrei bleibt, sofern er 5 v. H. des Gesamtgewichts der Gegenstände oder Waren nicht übersteigt, wird abgeändert und die Duldungsgrenze auf 10 v. H. des Gesamtgewichts erhöht.

§ 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Declaration als auf die Tarif-Klassifizierung der Waren beziehen, soll dem Absender der Ware in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17.

Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf zwei Monate festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist.

Was die Entscheidungen über die Tarifierung von Waren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waren die Zollager noch nicht verlassen haben.

§ 18.

Die deutschen Konsuln in Russland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersten mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor usw.) wegen der vor diesen Behörden schwelbenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.\*)

\*) Anmerkung. Mit Vorbehalt der entsprechenden Anerkennung der Behördenorganisationen.

§ 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten verlustig gehen.

§ 20.

Alle Quarantäne- und veterinärpolitischen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oderöffnung der Grenze für irgendeine Warengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen usw. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Teile dem andern mitgeteilt werden.

Die örtlichen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstande eines Bezirks (Landrat in Deutschland, Ratschanci Ujeda, Jęzprawnik in Russland) getroffen werden, sollen unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit nicht die Beschaffenheit derselben ihre Mitteilung überflüssig macht.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Russland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Gründe der Maßregeln soll auf diplomatischen Wege stattfinden.

Die Maßregeln, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mitteilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits tunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des eben angegebenen Verfahrens stattfinden soll.

§ 21.

Die Quarantänemaßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Aussteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§ 22.

(§ 22. Die alte Fassung fällt weg: „Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hindernis entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.“)

Mit einem russischen Auswanderungsschein versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft, und andere, welche von den deutschen Behörden nach Russland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.“)

§ 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen gehalten sein, packlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Teiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Teil des Vertrags, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Tatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

In Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten mit ihren Unterschriften versehen.  
So geschehen zu . . .

---

### Zolltarif für die Einfuhr nach der Ukraine.

Für die Zolltarifierung bei der Einfuhr nach der Ukraine gilt die folgende Bestimmung des Friedensvertrages im Artikel VII Ziffer II A:

„Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.“

Für die Unterrichtung über die in Betracht kommenden Zollsätze sei hiermit auf das in allen beteiligten Kreisen verbreitete, vom Deutsch-Russischen Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, E. V., herausgegebene „Zollhandbuch für die Ausfuhr nach Russland“, vierte, neu bearbeitete Auflage 1912, hingewiesen.

---

## Denkschrift.

(Von dem Reichskanzler dem Reichstage am 19. Februar 1918 vorgelegt.  
Reichstags-Drucksache Nr. 1293.)

Die Ukraine gründet ihr zu neuem Leben erwachtes staatliches Dasein auf das dritte Universal vom 20. November 1917, womit die Zentralrada in Kiew die Errichtung der Ukrainischen Volksrepublik verkündet hat. Das ursprünglich als Teil einer russischen Bundesrepublik gedachte Staatswesen hat sich durch das vierte Universal vom 24. Januar 1918 von dem föderativen Gedanken losgesagt und die Ukrainische Volksrepublik zum selbständigen, von niemand abhängigen, freien und souveränen Staate erklärt. Am 1. Februar 1918 ist die Ukrainische Volksrepublik von den bevollmächtigten Vertretern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei als unabhängiger, freier und souveräner Staat, der selbständig internationale Abmachungen treffen kann, anerkannt worden.

Bei Beginn der Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk bildeten die Vertreter der Ukrainischen Regierung einen Teil der Russischen Delegation. Später entstand die Regierung eine eigene Delegation, mit der alsdann die Friedensverhandlungen selbständig geführt wurden. Dank der sachlichen, nicht auf Propaganda, sondern auf eine wirkliche Verständigung gerichteten Haltung der ukrainischen Delegierten gelang es in kurzer Zeit, über die große Anzahl zum Teil höchst verwickelter und schwieriger Fragen, die der erste Friedensschluß in dem gegenwärtigen Weltkrieg aufwarf, zu einer Einigung zu kommen.

Am 9. Februar 1918 haben die Vertreter der Verbündeten Regierungen mit den Bevollmächtigten der Ukrainischen Regierung den Friedensvertrag unterzeichnet. Damit wollten die Vertragschließenden, wie der Vertrag in seiner Einleitung betont, den ersten Schritt tun zu einem dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiete führen soll.

Die Verhandlungen wurden in drei Kommissionen geführt: einer politischen, einer wirtschaftlichen und einer Rechtskommission. Der politischen Kommission lag besonders die Erörterung der Grenzfragen und der damit in Verbindung stehenden künftigen Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen der Ukraine und ihren Nachbarn ob. Die wirtschaftliche Kommission hatte die Wiederaufknüpfung der Handelsbeziehungen, die Unbahnung des Gütertauschs namentlich für die Übergangszeit und die Herstellung eines vorläufigen Handelsvertrags

zur Hauptaufgabe. Die Rechtskommission endlich behandelte die Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, die Frage der Kriegsschäden und Kriegskosten, die Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage, die Fürsorge für die Rückwanderer sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauf- fahrzeuschiffe.

Während in den wirtschaftlichen und Rechtsfragen vielfach besondere Bestimmungen für die einzelnen Mitglieder des Vierbundes nötig waren, konnten die politischen Fragen nur einheitlich geregelt werden, wobei Österreich-Ungarn als nächster Nachbar der Ukraine die meistbeteiligte Macht war. Hieraus ergab sich eine Teilung des Vertragswerkes in einen Hauptvertrag, den eigentlichen Friedensvertrag, der von den Mächten des Vierbundes mit der Ukraine einheitlich geschlossen wurde, und vier einzelne Zusatzverträge, von denen der deutsch- ukrainische Vertrag am gleichen Tage wie der Hauptvertrag unterzeichnet worden ist. Der Hauptvertrag enthält aber außer den rein politischen Artikeln auch das Ergebnis der Verhandlungen der wirtschaftlichen Kommission, das zwar für die einzelnen Mächte des Vierbundes Sonderbestimmungen enthält, aber im wesentlichen nach einheitlichen Gesichtspunkten festgestellt werden konnte. Dagegen ergaben sich bei den Verhandlungen der Rechtskommission infolge der Verschiedenheit der Rechtsfragen in den einzelnen verbündeten Ländern und ihren Beziehungen zu dem bisherigen Russischen Reiche derartige Unterschiede, daß es geraten schien, die meisten der von ihr behandelten Gegenstände für die Zusatzverträge vorzubehalten.

Das ganze Vertragswerk wird in den nachstehenden Erläuterungen nur so weit in Betracht gezogen, als es für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine maßgebend ist, während die politische Bedeutung des Vertrags für die anderen Vierbundsmächte hier auszuscheiden hat. Auch die ausschließlich das Deutsche Reich betreffenden Bestimmungen können nur zum Teil für die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs in Anspruch genommen werden; dennoch wird das ganze Vertragswerk dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt. Denn wenn auch nach Artikel 11 der Reichsverfassung der Friedensschluß eine Prärogative des Kaisers ist, so würde doch die Ausführung des Vertragswerks den Erlass reichsgesetzlicher Vorschriften erforderlich machen, sofern nicht seine Bestimmungen durch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ohne weiteres Gesetzeskraft erhielten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertragswerkes ist folgendes zu bemerken.

## A.

### Der Hauptvertrag zwischen den Verbündeten Mächten und der ukrainischen Volksrepublik.

#### Artikel I.

Durch den Eingangsartikel wird der Kriegszustand zwischen den Mächten des Vierbundes einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits vertragsmäßig aufgehoben und gleichzeitig erklärt, daß in Zukunft zwischen den vertragschließenden Teilen der Zustand des Friedens und der Freundschaft herrschen soll.

Darin liegt einerseits eine nochmalige feierliche Anerkennung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ukraine; andererseits wird das neue Staatswesen ausdrücklich in den Kreis der Mächte aufgenommen, mit denen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei den Austausch geistiger und wirtschaftlicher Güter pflegen, wie er zwischen den Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft üblich ist. Das Wort Freundschaft bedeutet hier nicht Bündnis; vielmehr hat die Ukrainische Delegation erkennen lassen, daß die Ukraine an dem Weltkrieg ferner keinen Teil nehmen, sondern in die Reihe der neutralen Mächte eintreten wolle.

#### Artikel II.

Dieser Artikel beschäftigt sich mit den Grenzen des Ukrainischen Staates, soweit sie die Mächte des Bierbundes angehen. Die früheren Grenzen Österreich-Ungarns gegen Russland sollen auch der Ukrainischen Volksrepublik gegenüber fortbestehen. Bei den Vereinbarungen für die Grenze weiter nördlich ist versucht worden, einen gerechten Ausgleich zwischen widerstreitenden völkischen und geschichtlichen Gesichtspunkten zu finden. Um Unbilligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, haben die Vertragschließenden von der Grenzfestsetzung im einzelnen Abstand genommen und nur allgemeine Richtpunkte für den künftigen Verlauf der Grenze angegeben. Im einzelnen soll die Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

#### Artikel III.

Um dem jungen Ukrainischen Staat einen Beweis ihres besonderen Vertrauens zu geben, haben sich die Verbündeten entschlossen, mit der Räumung derjenigen nach Artikel 2 an die Ukraine fallenden Gebiete, die zur Zeit von den Mittelmächten besetzt sind, unverzüglich nach der Ratifikation des Friedensvertrags zu beginnen. Selbstverständlich hat die Ukrainische Volksrepublik gleichzeitig die von ihr besetzten Gebiete der Mittelmächte zu räumen. Die Durchführung der Räumung, die von dem weiteren Verlauf der Kriegsereignisse nicht unabhängig sein kann, wird unter die Aufsicht der Bevollmächtigten der beteiligten Mächte gestellt.

#### Artikel IV.

Eine Folge des wiedereingetretenen Friedenszustandes ist die sofortige Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Als selbständiger Staat hat die Ukraine das Recht, Gesandte bei den Oberhäuptern der befreundeten Staaten zu beglaubigen und deren Gesandte bei sich zu empfangen sowie konsularische Vertreter zu bestellen und zuzulassen. Für die Regelung der konsularischen Beziehungen haben sich die vertragschließenden Teile gegenseitig eine möglichst weitgehende Zulassung von Konsuln zugesichert; doch sind hier besondere Vereinbarungen zwischen der Ukraine und den einzelnen Bierbundsmächten vorbehalten, da mit der Verschiedenartigkeit der tatsächlichen Verhältnisse gerechnet werden muß.

#### Artikel V.

Die verbündeten Mächte haben der Ukraine gegenüber das Friedensangebot aufrechterhalten, das sie am 25. Dezember 1917 dem gesamten Russland gemacht

hatten, denn obwohl das Angebot den Beitritt der ehemaligen Bundesgenossen Russlands zu den Friedensverhandlungen voraussehete und daher bei deren Weigerung hinweggesunken ist, so erschien es doch angezeigt, dem ehrlichen Friedenswillen der Ukrainischen Volksrepublik keine schwereren Bedingungen zu stellen als ursprünglich in Aussicht genommen war. Zu diesen Bedingungen gehörte aber auch der gegenseitige Verzicht auf den Ersatz der Kriegskosten und Kriegsschäden. Der Ukraine gegenüber trifft der Verzicht weniger das Deutsche Reich als die Österreich-Ungarische Monarchie.

Die Begriffe der Kriegskosten und der Kriegsschäden sind in dem Artikel genau bestimmt. Zu den Kriegsschäden sind auch alle Requisitionen gerechnet, die eine Macht in dem Gebiete der anderen vorgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß nach dem Wiedereintritt des Friedens kein vertragsschließender Teil dem anderen gegenüber völkerrechtliche Ansprüche aus Requisitionen, die dieser auf feindlichem Gebiete vorgenommen hat, herleiten kann; vielmehr bleibt die Entschädigung der von den Requisitionen betroffenen Angehörigen jedem Vertragsteil überlassen. Nicht berührt werden von dieser Bestimmung die Requisitionen, die jeder Teil in seinem eigenen Gebiete vorgenommen hat und selbstverständlich auch den davon betroffenen Angehörigen des anderen Teiles bezahlt muss.

#### Artikel VI.

Die Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat konnte bei der starken Abweichung der Gefangenenzahlen, die zwischen den einzelnen Mächten des Vierbundes auf der Aktiv- und Passivseite herrschte, und bei der Verschiedenheit der Besförderungs- und Verkehrsverhältnisse nicht einheitlich geregelt werden. Im Hauptvertrag ist daher nur der Grundsatz der Rücksendung in die Heimat ausgesprochen worden, mit dem Vorbehalt, daß etwaigen Wünschen der Gefangenen, in dem Aufenthaltsstaat zu bleiben oder sich in ein anderes Gebiet als in die frühere Heimat zu begeben, Rechnung getragen werden kann.

#### Artikel VII.

Der Artikel VII trifft über die Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Ukraine Bestimmung und zerfällt in mehrere Teile. Zunächst wird durch Ziffer I der Warenaustausch bis zum 31. Juli 1918 geregelt. Dabei handelte es sich darum, für die von uns in erster Linie benötigten ukrainischen Erzeugnisse sowie andererseits für die Waren, welche die Ukraine von den Vierverbandsstaaten dringend benötigt will, eine möglichst einfache und glatte Abwicklung vorzusehen.

Es sollen staatlich organisierte Stellen auf beiden Seiten den Warenaustausch der wichtigsten Gegenstände vermitteln, so daß dieser nach einem bestimmten Plan, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der beteiligten Staaten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportlage, erfolgen kann. Auf welche Erzeugnisse und auf welche Mengen sich dieser zentralisierte Warenaustausch zu erstrecken hat, wird beiderseits im gemeinschaftlichen Benehmen durch Kommissionen festgesetzt. Soweit diese Kommissionen von einer Zentralisierung des Austausches absehen, erfolgt auch schon während der Zeit bis zum 31. Juli 1918 der Handel im freien Verkehr. Die Preise

der zentralisiert auszutauschenden Waren werden ebenfalls durch Kommissionen aus Mitgliedern der beiden Teile festgestellt.

Was die Verrechnung anlangt, so wird hierfür als Basis die alte Goldrelation der deutschen Mark- und der österreichisch-ungarischen Kronenwährung zu der russischen Rubelwährung aufrechterhalten. Dabei ist an die Stelle des russischen Goldrubels nunmehr der Goldkarbowanec getreten, die ukrainische Bezeichnung für die dem russischen Rubel entsprechende Münze. Die betreffende Bestimmung, die nur den Anhaltspunkt für die Verrechnung bildet, bedeutet aber nicht, daß die bare Abgleichung in Gold zu erfolgen haben wird. Hierüber bleibt vielmehr ein Einvernehmen der ukrainischen und deutschen Finanzstellen vorbehalten.

In Ziffer II Buchstabe A und Ziffer III sind die Grundlagen enthalten, auf denen sich fernerhin bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags der deutsch-ukrainische Warenverkehr abwickeln soll. Dieses Provisorium ist doppelt begrenzt. Es gilt bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags, der spätestens sechs Monate nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan erfolgen soll. Es ist aber weiter vorgesehen, daß im beiderseitigen Einverständnis eine Verlängerung des Provisoriums stattfinden kann, daß aber auch, falls der Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags nicht bis zum 30. Juni 1919 erfolgt sein sollte, jeder Teil das Recht hat, eine Rücksichtnahme des Provisoriums mit sechsmonatiger Frist vorzunehmen.

Was die einzelnen Bestimmungen des Provisoriums anlangt, so ist es im wesentlichen gelungen, den bisherigen deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894/1904 einschließlich der Vertragstarife A (russischer Tarif) und B (deutscher Tarif) aufrechtzuerhalten. Soweit einzelne Bestimmungen nicht erneuert worden sind, erklärt sich das teils daraus, daß die Ukraine keine gemeinsamen Grenzen mit uns hat und daher Abreden, die darauf begründet waren, gegenstandslos geworden sind, teils daraus, daß die ukrainischen Unterhändler Bedenken trugen, eingehende Verpflichtungen zu übernehmen, ohne noch ein klares Bild über die künftige innere Organisation und den Aufbau des Ukrainischen Staatswesens zu haben. In der Anlage<sup>1)</sup>) ist der Text des alten deutsch-russischen Handelsvertrags zusammengestellt, wie er sich aus dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk der Ukraine gegenüber nunmehr ergibt; die in Zukunft der Ukraine gegenüber wegfällenden Bestimmungen sind durch kleinen Druck kenntlich gemacht.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Artikel 1 bis 19 des alten Vertrags sind im wesentlichen wiederhergestellt. In den Artikeln 5 und 10 sind die bisherigen Durchfuhrbeschränkungen, durch welche unser Handel, insbesondere nach Persien, bisher eine starke Erschwerung erfahren hatte, weggefallen. Die neue Fassung des zweiten Absatzes des bisherigen Artikel 5 ist lediglich interpretativ, ohne daß die sachliche Tragweite des Artikels eine Aenderung erfahren hätte.

<sup>1)</sup> Seite 24 und folgende,

Von Bedeutung ist die Aufrechterhaltung des allgemeinen russischen Zolltarifs von 1903 in Verbindung mit der Erneuerung des Vertragstarifs A. Hierdurch wird unser Handel gegen die etwaige Möglichkeit einer Überspannung des ukrainischen Zollsystems wirksam geschützt. Für Eisenerz ist die Ausfuhrzollfreiheit im Sitzungsprotokoll ausdrücklich festgelegt. Damit dürfte einem dringenden Wunsche der oberschlesischen Industrie Rechnung getragen sein.

Was die Bestimmungen über die Meistbegünstigung anlangt, so sind aus dem bisherigen Artikel 11 des deutsch-russischen Handelsvertrags die Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr und die zollgeeinten Gebiete (diese unter gleichzeitiger Verallgemeinerung) beibehalten worden. Dagegen sind die bisherigen Ausnahmen zugunsten der asiatischen Gebiete usw. in Wegfall gekommen.

Der frühere Artikel 12a, der den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie betrifft, war gegenstandslos geworden, indem die darin gegebene Zusage durch Abschluß des Vertrags vom 28. Februar 1913 erfüllt worden war. Durch die jetzige Fassung wird dieser leitere Vertrag wieder in Kraft gesetzt. Das gleiche geschieht für die frühere Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen.

Im Schlußprotokoll sind folgende Änderungen hervorzuheben:

1. Im Schlußprotokoll 1. Teil zu Artikel 1 und 12 sowie zu Artikel 12 sind zwar die bisherigen Abreden über die Gleichstellung christlicher und jüdischer Handlungstreisender gestrichen worden; es ist dies aber nur deshalb erfolgt, weil die Verfassung der Ukraine keinerlei Unterschied der Religionen kennt. Seitens der ukrainischen Unterhändler ist ausdrücklich festgestellt worden, daß durch diese Streichung in keinerlei Weise eine unterschiedliche Behandlung christlicher und jüdischer Handlungstreisender begründet werden soll.

2. Im Schlußprotokoll zu Artikel 5 ist der letzte Absatz, der die Ausfuhr von rohem und behauenem Holz betraf, auf ukrainisches Verlangen gestrichen worden. Dies erscheint unbedenklich, da die Ukraine als Holzlieferant für uns nicht in Betracht kommt und zudem dort die Einführung eines Ausfuhrzolles für Holz nicht zu gewärtigen ist.

3. Sehr wichtig ist, daß die bisherigen Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10 aufrechterhalten sind, wodurch eine Differenzierung zwischen See- und Landzöllen ausgeschlossen wird.

4. Die Schlußprotokoll-Bestimmungen zu Artikel 13 und zu Artikel 19 sind nicht wiederhergestellt worden. Der Grund liegt, soweit Artikel 13 in Frage kommt, darin, daß die fraglichen Bestimmungen in erster Linie auf die Verhältnisse an der alten deutsch-russischen Grenze zugeschnitten waren und die Grenzen der Ukraine im Westen und Norden noch zu unbestimmt sind, als daß die ukrainischen Unterhändler Verpflichtungen in dieser Richtung übernehmen könnten, die möglicherweise einer späteren besonderen Vereinbarung über die Binnenschifffahrt im Wege gestanden hätten.

Was die Eisenbahnfrage anlangt (Schlußprotokoll zu Artikel 19), so ist nur der erste Absatz der bisherigen Bestimmungen übernommen worden, an den sich die Erklärung anschließt, die Eisenbahnfragen im einzelnen durch ein Sonder-

übereinkommen später regeln zu wollen. Der Grund für diese Beschränkung lag darin, daß die ukrainischen Unterhändler zu wenig eisenbahntechnische Fachkenntnisse besaßen, um die Tragweite etwaiger weitergehenden Verpflichtungen übersehen zu können, andererseits aber erst nach Festigung der inneren Verhältnisse der Ukraine die entstehenden Bedürfnisse klarer zutage treten werden, so daß es zweckmäßig erschien, alsdann durch ein Sonderübereinkommen diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Nicht unwesentlich ist dabei, daß die Ukraine beabsichtigt, möglichst bald ihr Eisenbahnnetz auf westeuropäische Spur umzunageln, wodurch der Verkehr der Ukraine im Verhältnis zu Mitteleuropa belebt und in neue Richtungen gelenkt werden dürfte.

Der 4. Teil des Schlusprotokolls zum alten deutsch-russischen Handelsvertrag regelte bisher Verkehrsverhältnisse an der gemeinsamen deutsch-russischen Grenze sowie gewisse Erschwerungen, die sich aus der russischen Zollpraxis im Laufe der Zeit ergeben hatten. Soweit die gemeinsamen Grenzverhältnisse in Frage kamen, mußten diese Bestimmungen der Ukraine gegenüber wegfallen, dagegen sind in der Hauptsache alle jene Abreden aufrecht erhalten worden, die die Zollpraxis betreffen.

In Ziffer IV des Friedensvertrags ist einerseits vorgesehen, daß die Vereinbarungen, die etwa später auf Grund eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn erfolgen, nicht unter die Meistbegünstigung fallen sollen. Ebenso sollen aus dem Meistbegünstigungsrecht ausgeschlossen bleiben die späteren Anschlüsse unmittelbar oder mittelbar angrenzender dritter Staaten an ein bestmögliches Zollbündnis.

Auf der andern Seite sind von der Meistbegünstigung ausgenommen die Begünstigungen, welche sich für die Ukraine auf Grund eines Zollbündnisses mit einem unmittelbar oder mittelbar angrenzenden Lande ergeben. Bei dieser Bestimmung mußte berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse in Russland möglicherweise im Laufe der Zeit noch dazu führen werden, daß die einzelnen russischen Teilstaaten, selbst wenn sie selbstständig bleiben, sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu einem Zollbund zusammenschließen.

In Ziffer V des Friedensvertrags ist Vorsorge dafür getroffen, daß im neutralen Ausland lagernde, mit einer Verbleibsklausel (d. h. dem Verbot der Weiterveräußerung an die kriegsführenden feindlichen Staaten) belegte Waren von dieser Klausel befreit und dadurch dem freien Verkehr wieder zugänglich gemacht werden können. Die Bestimmung hat insofern Bedeutung, als derartige mit einer Klausel belegte Waren, insbesondere in Skandinavien, vielfach bereits durch Kauf deutsches Eigentum geworden sind.

#### Artikel VIII.

Dieser Artikel führt diejenigen Fragen auf, die durch Einzelverträge der Bierbundmächte mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt werden sollen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Zusatzverträge einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit dies irgend tunlich ist, gemeinschaftlich mit ihm in Kraft treten sollen. Für den deutschen Zusatzvertrag trifft diese Voraussetzung zu.

### Artikel IX.

Um klarzustellen, daß die vertragschließenden Teile die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrags mit Einschluß derjenigen der Zusatzverträge nicht in der Weise behandeln dürfen, als handele es sich um eine Sammlung selbständiger Einzelverträge, wird ausdrücklich bestimmt, daß die in dem Friedensvertrage getroffenen Vereinbarungen ein unteilbares Ganzes bilden. Die Nichterfüllung einer Bestimmung, die zugunsten der einen Vertragspartei getroffen ist, würde also diese Partei berechtigen, die Erfüllung einer zugunsten der anderen Vertragspartei getroffenen Bestimmung zurückzuhalten, auch wenn die beiderseitigen Zusagen nicht auf demselben Gebiete liegen.

### Artikel X.

Der Friedensvertrag ist mehrsprachig abgeschlossen worden. Es gibt keinen ausschließlich maßgebenden Vertragstext; vielmehr finden sich als gleichberechtigte Texte der deutsche, der ungarische, der bulgarische, der türkische und der ukrainische nebeneinander. Damit ist aber nicht gesagt, daß für jede der vertragschließenden Mächte alle fünf Texte in gleicher Weise maßgebend wären; vielmehr bestimmt der Artikel X, daß für die Beziehungen zwischen der Ukraine einerseits und den einzelnen Bierbundsmächten andererseits jeweils nur der ukrainische und der für den anderen Vertragsteil gültige Sprachtext zugrunde zu legen ist. Für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine kommt es hiernach ausschließlich auf den deutschen und den ukrainischen Text an. Ergeben sich bei der Anwendung Widersprüche zwischen den beiden Texten, so würden diese durch ein Zurückgehen auf den Inhalt der Verhandlungen in Brest-Litowsk zu lösen sein. Dabei wird sich aller Voraussicht nach der deutsche Text auch in den Beziehungen mit den übrigen Bierbundstaaten als besonders wichtig herausstellen, da die deutschen Entwürfe den Verhandlungen zugrunde lagen und der deutsche Text als der zuerst vollendete den Gegenstand der Einigung bildete.

### Schlußbestimmung.

Die Ratifizierung des Friedensvertrags mußte schon deshalb vorgesehen werden, weil alle beteiligten Regierungen den Vertrag ihren gesetzgebenden Körperschaften vorlegen wollten. Als Ort für den Austausch der Ratifikationsurkunden ist Wien gewählt worden, und zwar nicht nur wegen seiner geographischen Lage, sondern auch deshalb, weil an den politischen Bestimmungen Österreich-Ungarn hauptsächlich beteiligt war.

## B.

### Der Deutsch-Ukrainische Zusatzvertrag.

Dieser Zusatzvertrag zum Friedensvertrag behandelt in neun Kapiteln die Aufnahme der konsularischen Beziehungen, die Wiederherstellung der Staatsverträge, die Wiederherstellung der Privatrechte, den Ersatz für Zivilschäden, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Fürsorge für Rückwanderer, die Amnestie, die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kaufahrtschiffe und der Schiffsladungen und die Schlußbestimmungen. Die einzelnen Artikel sind so gefaßt, daß sie im wesentlichen ohne weitere Er-

läuterung verständlich sein dürfen, doch sollen zu den wichtigsten Bestimmungen noch einige Bemerkungen gemacht werden.

### Erstes Kapitel.

Die Aufnahme der konsularischen Beziehungen ist im Sinne des Hauptvertrags möglichst weitgehend gedacht, so daß die beiderseitigen Konsuln grundsätzlich überall zugelassen werden müssen. Ausgenommen sind nur solche Plätze oder Gebietsteile, wo erhebliche Teile der Bevölkerung nicht die allgemeine Landessprache sprechen und wo deshalb schon vor dem Kriege keine Konsuln zugelassen waren; diesen Vorbehalt kann aber jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber nur insoweit geltend machen, als die Ausnahme auch gegenüber jeder dritten Macht aufrechterhalten wird (Artikel 1 Abs. 1). Überdies mußte Vorsorge getroffen werden, daß während der Fortdauer des Weltkriegs gewisse von ihm besonders betroffene Gebiete des einen Teiles den Konsuln des anderen Teiles bis zum allgemeinen Frieden verschlossen bleiben können (Artikel 1 Abs. 2).

Die Schäden, die während des deutsch-russischen Krieges deutschen Konsuln in der Ukraine oder russischen Konsuln ukrainischer Herkunft in Deutschland zugefügt worden sind, sollen beiderseits ersetzt werden. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Schäden von den staatlichen Organen des Gebiets oder von der Bevölkerung verursacht worden sind; es genügt, daß die schädigende Handlung völkerrechtswidrig war. Die Ersatzpflicht umfaßt Schäden aller Art; sie erstreckt sich auch auf die Beschädigung von Konsulatsgebäuden und konsularischem Inventar (Artikel 2).

### Zweites Kapitel.

Die Wiederherstellung der Staatsverträge ist die Grundlage für die Anknüpfung normaler Rechtsbeziehungen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen, sie bot bei den Verhandlungen gewisse Schwierigkeiten, weil die Ukrainischen Delegierten die von der Zaristischen Regierung abgeschlossenen Verträge nur zum kleineren Teil kannten, sie auch bei den feindlichen Beziehungen zu der Regierung der Bolschewiki die erforderliche Kenntnis nicht aus den Petersburger Archiven verschaffen konnten. Wenngleich daher der Grundsatz der Wiederherstellung angenommen worden ist (Artikel 3 Abs. 1), so mußten doch gewisse Vorbehalte gemacht werden.

Zunächst hat die Deutsche Regierung die Verpflichtung übernommen, der Ukrainischen Regierung binnen bestimmter Frist alle deutsch-russischen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, soweit sie bei Ausbruch des Krieges noch in Geltung waren, wortgetreu mitzuteilen (Artikel 3 Abs. 2); ein Verzeichnis der hiernach in Betracht kommenden Verträge folgt als Anlage.\* Jeder Teil hat dann sechs Monate Frist, um die Vertragsbestimmungen zu bezeichnen, die er mit Rücksicht auf die Änderung der Verhältnisse für veraltet hält und nicht gelten lassen will (Artikel 4 Abs. 1). Daraufhin soll eine Kommission die als

\* Das dem Reichstag vorgelegte Verzeichnis umfaßt 29 mit dem Deutschen Reich abgeschlossene und 74 mit deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Verträge, die zum größten Teil Einzelsachen behandeln. Mitgliedern des Deutsch-Russischen Wirtschafts-Ausschusses können Abdrücke zur Verfügung gestellt werden.

veraltert bezeichneten Bestimmungen durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzen; gelingt ihr dies nicht binnen bestimmter Frist, so ist jedem Teile ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Wird das Rücktrittsrecht nur für einzelne Bestimmungen eines Vertrags ausgeübt, so kann der andere Teil von dem ganzen Vertrage zurücktreten, weil sonst jeder Teil sich darauf beschränken könnte, die dem anderen günstigen Bestimmungen aufzuheben (Artikel 4 Abs. 2).

Besondere Regeln waren für die sogenannten Kollektivverträge erforderlich. Solche Verträge sind nach der Auffassung der Deutschen Regierung durch den Krieg nicht aufgehoben, weil sie mit den beteiligten neutralen Mächten für beide Kriegsparteien fortbestehen; sie sind nur zwischen den Kriegsparteien in ihrer Wirkung zeitweilig gehemmt. An sich würden sie daher mit dem Friedensschluß ohne weiteres wieder in Kraft treten. Da jedoch die Ukraine bisher nicht als vertragschließende Partei in den Vertragsurkunden aufrat, ist in dem Friedensvertrag ihr ausdrücklicher Eintritt in die Verträge neben Russland oder an dessen Stelle vorgesehen. Erfolgt der Eintritt vor der Ratifikation, so tritt der Kollektivvertrag zwischen Deutschland und der Ukraine mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; erfolgt der Eintritt später, so ist der Zeitpunkt des Eintritts entscheidend. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen über die Kündigung der Verträge hier keine Geltung haben (Artikel 5 Abs. 1).

Ein besonderer Vorbehalt mußte wegen solcher Kollektivverträge gemacht werden, an denen außer Russland noch andere kriegsführende Parteien beteiligt sind. Hier kann erst der Friedensschluß mit den übrigen beteiligten Mächten endgültig über die Fortdauer oder Aufhebung entscheiden (Artikel 5 Abs. 2).

### Drittes Kapitel.

Die Wiederherstellung der Privatrechte bildete eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtskommission. Wenn es trotz der Schwierigkeiten, die in der Verschiedenheit der Sprache und des Rechtes sowie in der Neuheit der Aufgabe liegen mußten, zu einem immerhin ausführlichen System der Wiederherstellung gekommen ist, so konnte der Gegenstand doch nicht vollständig erschöpft werden. Es wird daher in verschiedenen Punkten, namentlich auf dem Gebiete der Wechsel- und Scheetrechte, der Valutagefäfte, der Prioritätsrechte auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes, der Behandlung gewisser verwalteter Vermögenswerte noch der Ergänzung bedürfen, für die in den Schlusbestimmungen der Zusammentritt einer besonderen Kommission vorgesehen ist.

Zunächst waren sämtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen aufzuheben, die sich auf dem Gebiete des Privatrechts als Sondergesetze gegen den Feind darstellen. Sie sind in diesen Kapiteln als Kriegsgesetze bezeichnet und ihrem Begriff nach in Artikel 6 näher bestimmt. Dabei ist besonders hervorgehoben, daß im Sinne des Zusatzvertrags als Angehörige der eigenen Kriegspartei außer physischen Personen auch juristische Personen und Gesellschaften gelten, und zwar nicht nur, wenn sie in dem Gebiete dieser Kriegspartei ihren Sitz haben, sondern auch, wenn sie gleich solchen in dem Gebiete der anderen Partei den Kriegsgesetzen unterworfen sind (Artikel 6 Abs. 2).

Alle Schuldverhältnisse privatrechtlicher Art, mag es sich um Geldschulden oder sonstige Vertragsverhältnisse handeln, werden nach Artikel 7 § 1 wiederhergestellt. Doch sehen die folgenden Paragraphen des Artikel 7 und die Artikel 8 bis 11 gewisse Ausnahmen vor. So sind für die Frage, ob Schuldverhältnisse durch die Kriegszustände aufgehoben oder verändert werden, die allgemeinen Landesgesetze maßgebend (§ 2 Abs. 1); für Deutschland würden also die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit der Erfüllung und die hierfür maßgebende Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre Wirksamkeit behalten. Doch dürfen dabei in Deutschland ukrainische Kriegsgesetze als Aufhebungsgründe nicht anders behandelt werden wie deutsche Kriegsgesetze und umgekehrt (§ 2 Abs. 2).

Soweit hiernach Geldforderungen zu erfüllen sind, deren Zahlung nach Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, erhält der Schuldner nach Artikel 7 § 3 eine Zahlungsfrist von drei Monaten seit der Ratifikation des Friedensvertrags. Für die Zeit von der ursprünglichen Fälligkeit bis zur Zahlung sind 5% Jahreszinsen zu entrichten; bis zur Fälligkeit müssen gegebenenfalls die vertragsmäßigen Zinsen gezahlt werden. Der Zinssatz von 5% erscheint mit Rücksicht auf die während des Krieges möglich gewesene Nutzung der zurückgehaltenen Gelder als angemessen und geeignet, einer internationalen Regelung auch bei späteren Friedensschlüssen zur Grundlage zu dienen.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gläubigerschuhverbände, die sich zum Teil unter Mitwirkung des Reichs in Deutschland gebildet haben, war es angezeigt, eine besondere Bestimmung aufzunehmen, wonach solchen Verbänden, die von der einen Partei anerkannt sind, von den Behörden der anderen Partei die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ohne weiteres zu gestatten ist. Selbstverständlich werden die landesrechtlichen Vorschriften über den Univaltszwang dadurch nicht berührt (Artikel 7 § 4).

Neben den privatrechtlichen sollen auch die staatlichen Verbindlichkeiten wiederhergestellt werden. Dies gilt in erster Linie für den öffentlichen Schuldendienst (Artikel 8 Abs. 1). Hierbei war jedoch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Ukraine bisher kein selbständiges Staatsgeschuldenwesen gehabt hat. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haben Gliedstaaten, die sich von einem größeren Ganzen unabhängig machen, dessen öffentliche Schulden zu einem angemessenen Teile zu übernehmen. Da zur Zeit das ganze bewegliche Staatsvermögen Russlands in den Händen der Petersburger Regierung ist, mußte vor der Festsetzung des von der Ukraine zu übernehmenden Schuldenbetrags der Volksrepublik Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verteilung des Aktiv- und Passivvermögens mit den übrigen Teilstaaten des ehemaligen Russischen Reichs auseinanderzusehen. Durch eine protokollarische Erklärung ist klargestellt worden, daß die Frist zur Auseinandersetzung spätestens mit dem Eintritt des allgemeinen Friedens abläuft; alsdann muß der ukrainische Anteil selbständig festgestellt werden. Schon jetzt aber ist bestimmt, daß die Ukrainische Volksrepublik deutschen Gläubigern gegenüber jedenfalls die Verbindlichkeiten übernimmt, die Russland für öffentliche Arbeiten in der Ukraine (z. B. Eisenbahnen) eingegangen ist oder durch Verpfändung von Vermögenswerten in der Ukraine gesichert hat (Artikel 8).

Wichtig ist die Einigung darüber, daß Urheberrechte und gewerbliche Rechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, für das Gebiet der Ukraine wiederhergestellt werden sollen (Artikel 9 Abs. 1). Damit werden auch die Rechte wiederhergestellt, die Deutschen von der Russischen Regierung verliehen waren, aber im Gebiete der Ukraine ausgeübt wurden. Da die Ukraine bisher keine eigene Gesetzgebung über Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte hatte, bedarf die Ausführung dieser Bestimmung noch besonderer Vereinbarung (Artikel 9 Abs. 3). Soweit derartige Rechte Vermögensbestandteile eines sequestrierten oder liquidierten Unternehmens waren und von dem zuständigen Verwalter dem Gesetz gemäß veräußert worden sind, wird das wohlerworbene Recht dritter Personen gemäß Artikel 11 § 2 geschützt.

Anders verhält es sich mit Grundstücken oder Rechten an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsamen, obligatorischen Rechten auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, mit Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, namentlich mit Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder den Beteiligten sonst durch Zwang entzogen worden sind. Es ist bekannt, daß infolge der russischen Liquidationsgesetze gerade nach dieser Richtung hin deutschen Beteiligten besonders hohe Werte verloren gegangen sind. Alle diese Werte sollen ihnen ohne Rücksicht auf inzwischen begründete Rechte Dritter in vollem Umfang zurückgewährt werden, so daß sie nur verpflichtet sind, diejenigen Vorteile herauszugeben, die sie etwa aus Anlaß der Veräußerung oder Einziehung ihrer Rechte erhalten hatten (Artikel 12 Abs. 1).

Die Bestimmungen der Artikel 9 und 12 gelten aber nur mit einem gleichartigen Vorbehalt. Nach einem Grundgesetz der Ukrainischen Volksrepublik sind sämtliche Privilegien abgeschafft, Konzessionen vielfach verstaatlicht und die Rechte am Grund und Boden, an den Schäden unter der Erde und an dem frei aufwachsenden Wald zu Nationaleigentum erklärt worden. Soweit diese Landesgesetzgebung zur Ausführung gelangen und allen Beteiligten gegenüber durchgesetzt werden sollte, wird man sie auch gegenüber den deutschen Berechtigten gelten lassen müssen. Für diesen Fall ist jedoch der Ukrainischen Volksrepublik gegenüber in einer protokollarischen Erklärung deutscherseits ausdrücklich der Standpunkt vertreten worden, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für verstaatlichte Vermögenswerte von Ausländern unter allen Umständen eine angemessene Entschädigung geleistet werden muß. Im übrigen ist vorgesehen, daß im Falle der Wiederaufhebung der Verstaatlichung die deutschen Berechtigten auf Antrag wieder in ihre Rechte eintreten sollen (Artikel 9 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2).

Eine besondere Bestimmung regelt die Verlängerung der Verjährungsfristen sowie der Fristen zur Vorlegung der Zinsscheine und Gewinnanteilscheine und von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren. Im Hinblick auf die Unsicherheit der Verhältnisse, mit der noch für längere Zeit gerechnet werden muß, sowie im Hinblick auf die Lage der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten werden die Fristen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags erstreckt (Artikel 10).

Schließlich ist noch die Tätigkeit derjenigen Stellen geregelt, die auf jeder Seite Kraft der Kriegsgesetze mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden waren. Für die Ukraine kommen hier nur solche Stellen in Betracht, die in ihrem Gebiete eingerichtet worden sind und das verwaltete Vermögen nicht inzwischen an Zentralstellen des übrigen Russlands, insbesondere an die russische Staatsbank in St. Petersburg abgeführt haben (Artikel 11). Grundsätzlich sind alle verwalteten Vermögensgegenstände auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben (§ 1). Der Verwalter kann dabei den Berechtigten zunächst an die Stellen verweisen, bei denen er das Vermögen angelegt hat. Bis zur Übernahme durch den Berechtigten muß auch nach der Ratifikation des Friedensvertrags für eine behördliche Überwachung seiner Interessen gesorgt werden.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Herausgabe des verwalteten Vermögens, abgesehen von den Bestimmungen des Artikel 12 über Grundbesitz und ähnliche Vermögensgegenstände, wohlerworbene Rechte Dritter unangetastet läßt. Infolgedessen sind auch Zahlungen und ähnliche Leistungen, die öffentliche Verwalter von den Schuldnern angenommen haben, in dem Gebiete der vertragsschließenden Teile ebenso zu behandeln, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte, und privatrechtliche Verfügungen dieser Verwalter bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten (§ 2). Über die Tätigkeit aller Stellen, von denen der Artikel 11 handelt, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen (§ 3).

#### B i e r t e s K a p i t e l.

Mit den Bestimmungen des dritten Kapitels, wodurch die privatrechtlichen Schuldverhältnisse neu in Geltung gesetzt und die den Angehörigen der vertragsschließenden Teile gegenseitig entzogenen Vermögenswerte zurückgegeben werden, ist eine völlige Wiederherstellung der Privatrechte noch nicht erreicht. Denn viele dieser Privatrechte können infolge der Kriegsergebnisse nicht wieder hergestellt werden. An ihre Stelle muß daher der Ersatz für die Nachteile treten, die der Krieg den Berechtigten gebracht hat. Gerade auf dem Gebiete des ehemaligen Russischen Reichs sind diese Nachteile besonders zahlreich und schwerwiegend; es war deshalb eine Hauptaufgabe der deutschen Delegation, den Ersatz für diese sogenannten Zivilschäden in den Verhandlungen durchzuführen.

So dringlich diese Aufgabe war, so schwierig war ihre Lösung, denn die Ukrainische Delegation verfocht mit Lebhaftigkeit den Gedanken, daß die Maßnahmen, die den Deutschen in Russland Schaden zugefügt hatten, im wesentlichen auf das Zaristische Regiment und seine Organe zurückzuführen seien, die von der Ukrainischen Volksrepublik in ihren Methoden missbilligt und bekämpft wurden. Aus diesem Grunde wollte die Delegation eine Verpflichtung zum Schadenersatz für die Ukrainische Volksrepublik nicht anerkennen; dazu kam die schon früher erörterte Schwierigkeit, daß der neue Staat in das Vermögen des Russischen Kaiserreichs noch nicht nachgefolgt ist, daß vielmehr alles bewegliche Reichsvermögen von der Großrussischen Regierung nach St. Petersburg wegeführt worden war.

Wenn es trotzdem gelungen ist, den Grundsatz von der Wiedergutmachung der Zivilschäden zur Anerkennung zu bringen, so ist dies dem Sinne für Recht und Billigkeit zuzuschreiben, der die beteiligten Delegationen gleichermaßen beselte. Es erschien ausgeschlossen, daß das Unrecht ungesühnt bleiben sollte, das friedlichen Privatpersonen durch gehässige Sondergesetze, durch rechtswidrige Maßnahmen von Behörden oder durch Gewaltakte der Bevölkerung ohne jede Kriegsnotwendigkeit zugefügt worden ist.

Naturgemäß konnte den Deutschen, die in der Ukraine Kriegsschäden erlitten haben, ebensowenig ein unbedingter Ersatz zugesichert werden, wie dies für die Deutschen in der Heimat möglich ist. Der Artikel 13 beschränkt daher den Ersatzanspruch auf die Schäden, die Privatpersonen infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige und dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen (vergl. Artikel 9) oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung, oder Veräußerung von Vermögensgegenständen (vergl. Artikel 11) erlitten haben, und stellt diesen Schäden diejenigen gleich, die ihnen während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind. Nicht mitumfaßt sind also z. B. die Schäden, die durch die Zahlungsverbote entstanden sind (vergl. Artikel 7 § 3); hier behält es bei der fünfsprozentigen Verzinsung sein Bewenden. Auch ist an anderer Stelle ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein soll, den dadurch entstandenen Schaden zu ersehen (Artikel 7 § 2 Abs. 2 Satz 2). Militärische Maßnahmen oder Gewaltakte, die innerhalb des Kriegsgebiets geschehen sind, werden den betroffenen Privatpersonen der einen Partei von der andern nicht ersehen, da sie unter die Kriegsschäden fallen, auf die beide Parteien gemäß Artikel V des Hauptvertrags gegenseitig verzichtet haben. Sind aber die Maßnahmen oder Gewaltakte außerhalb des Kriegsgebiets erfolgt, so kommt es nicht darauf an, ob die staatlichen Organe, von denen sie ausgingen, der früheren oder der gegenwärtigen Regierung angehörten.

Die Durchführung der hier aufgestellten Grundsätze mußte gemäß denselben Erwägungen, die zu dem Vorbehalt des Artikel 8 geführt haben, bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt werden, wo sich die Ukrainische Volksrepublik mit den übrigen Teilen des ehemaligen Russischen Reichs auseinandergesetzt haben wird (Artikel 13 Abs. 2). Auch hier ist als äußerster Termin für die Übernahme eines angemessenen Teiles der Ersatzpflicht der allgemeine Friedensschluß protokollarisch festgesetzt worden.

### Fünftes Kapitel.

Zur Ausführung des in Artikel VI des Friedensvertrags vorgesehenen Austauschs der Kriegsgefangenen mußten mehrere Sondervorbehalte für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine getroffen werden. Dabei konnte man sich an die Bestimmungen anschließen, die bereits von der Petersburger Kommission getroffen worden waren und in der Durchführung begriffen sind

(Artikel 14 § 1). Diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die dienstuntauglichen Kriegsgefangenen; wegen der übrigen bedurfte es ergänzender Bestimmungen. In der Hauptsache ist die Aufgabe der Ergänzung einer Kommission übertragen worden, die in Brest-Litowsk zusammengetreten soll; sie regelt die Zeiträume, in denen der Austausch vor sich gehen soll, und dessen übrige Einzelheiten. Insbesondere wird sie für eine angemessene und menschenwürdige Art der Heimbeförderung sorgen; auch liegt ihr die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen ob (§ 3).

Bei der Entlassung ist den Kriegsgefangenen das Privateigentum zurückzuerstatten, das ihnen von den Behörden des Aufenthaltsstaats abgenommen worden ist; doch sind Schriftstücke militärischen Inhalts ausgenommen, da ihre Bekanntgabe in andern Ländern dem Aufenthaltsstaate nachteilig sein könnte, solange sich dieser noch im Kriege befindet. Der noch nicht ausbezahlte oder verrechnete Teil des Arbeitsverdienstes ist den Kriegsgefangenen gleichfalls bei der Entlassung auszuhändigen (§ 2).

Auf der andern Seite haben beide Parteien den völkerrechtlichen Grundsatz anerkannt, daß jeder Teil die Aufwendungen für seine Kriegsgefangenen Angehörigen, die der andere Teil gemacht hat, diesem ersehen muß. Von einer Aufstellung der beiderseitigen Aufwendungen und ihrer Verrechnung gegeneinander ist aber im Hinblick auf die Gefangenenzahlen abgesehen worden. Diese Zahlen sind kaum festzustellen; auf deutscher Seite nicht, weil es bisher eine ukrainische Staatsangehörigkeit nicht gab und eine Unterscheidung der russischen Kriegsgefangenen nach der Angehörigkeit zum grokrussischen oder zum ukrainischen Staate zur Zeit undurchführbar ist; auf ukrainischer Seite nicht, weil andauernd deutsche Kriegsgefangene aus grokrussischem oder sibirischen Gebieten in der Ukraine eintreffen und von dort nach Deutschland heimgeschafft werden sollen. Hiernach ergab sich die Aufrechnung als naturgemäße Lösung.

Auch für die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen hat die nach Artikel 14 einzusehende Kommission die näheren Bestimmungen zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen (Artikel 15 § 1 Abs. 2). Die Heimbeförderung soll tunlichst bald und unentgeltlich erfolgen, aber nur mit Zustimmung des bisher Internierten oder Verschickten. Wünscht er in dem Aufenthaltsstaat zu bleiben, so ist ihm dies zu gestatten, soweit nicht besondere Gründe für seine Ausweisung vorliegen; auch steht es ihm frei, sich in ein drittes Land zu begeben (§ 1 Abs. 1).

Umgekehrt können Zivilangehörige des einen Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten, dorthin zurückkehren, soweit ihnen nicht aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates der Zutritt versagt wird. Ein solcher Grund wird immer als vorliegend erachtet, so lange sich der andere Teil noch in Kriegszustand befindet. Für die Rückkehr sind erleichterte Bedingungen wegen des Personenausweises vereinbart (§ 2).

Eine weitere Bestimmung gewährt den Angehörigen des einen Teiles, die im Gebiete des anderen Teiles eine Erwerbstätigkeit ausübten und daran infolge des Krieges gehindert worden sind, einen entsprechenden Erlaß von Auflagen, Abgaben, Steuern und Gebühren mit der Maßgabe, daß bereits erhobene Be-

träge binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zurückzuzahlen sind (Artikel 16 Abs. 1). Dieser Abgabenerlaß wird in Anwendung des bei der Erläuterung des dritten Kapitels erwähnten, in Artikel 6 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes auch solchen Erwerbsgesellschaften gewährt, deren Betrieb im Gebiete des einen Teiles infolge des Krieges geruht hat, weil Angehörige des anderen Teiles daran beteiligt waren (Artikel 16 Abs. 2).

Die neueren Friedensverträge enthalten regelmäßig Bestimmungen über die pietätvolle Fürsorge für die Grabstätten der Krieger, die in Feindesland gefallen oder verstorben sind. Bei Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den gegenwärtigen Vertrag mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß auch internierte oder verschickte Zivilpersonen in großer Zahl ihr Grab in Feindesland gefunden haben. Der Artikel 17 enthält lediglich die grundsätzlichen Bestimmungen, während die Regelung der zahlreichen Einzelsachen, z. B. über die Exhumierung, weiterer Vereinbarung vorbehalten bleiben soll.

### Sechstes Kapitel.

Nicht nur in Großrußland, sondern auch in der Ukraine sind die sogenannten deutschen Kolonisten, d. h. Bauern deutschen Stammes, aber russischer Staatsangehörigkeit, wegen ihrer Abstammung in ihren Rechten schwer geschädigt und vielfach mit größter Grausamkeit von Haus und Hof vertrieben worden. Es besteht ein dringendes Interesse des Reichs daran, daß diese Volksgenossen nicht im Elend untergehen, sondern Gelegenheit finden, in der alten Heimat ein neues Leben aufzubauen. Wenn auch der Umstand die Verhandlungen wesentlich erschwert, daß hier der einen Partei zugemutet wird, über eigene Angehörige eine internationale Verpflichtung gegenüber der anderen Partei einzugehen, so überzeugten sich die ukrainischen Delegierten doch, daß das deutsche Eintreten für das Schicksal der wegen ihres Deutschtums verfolgten russischen Angehörigen der Billigkeit entspricht. Die Fassung des sechsten Kapitels wahrt übrigens die Gegenseitigkeit, da Deutschland selbstverständlich bereit sein muß, Deutschen die Rückwanderung nach der Ukraine zu gestatten, wenn sie etwa wegen ihrer Abstammung aus dem dortigen Gebiete darum nachsuchen.

Im einzelnen ist Vorsorge getroffen, daß den Rückwanderern von den Behörden ihres bisherigen Staates keine Schwierigkeiten gemacht werden, daß sie mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres künftigen Heimatstaats frei verkehren können und wegen der Rückwanderung keinerlei wirtschaftliche Nachteile erleiden. Vor allem dürfen sie ihr Vermögen frei liquidiieren und den Erlös oder, soweit die Landesgesetze es gestatten, das Vermögen selbst mit sich nehmen; auch ist dafür gesorgt, daß sie nicht etwa durch den Zwang zur Einhaltung langfristiger Pachtverträge in der Ausübung des Rückwanderungsrechts behindert werden (Artikel 18, 19).

Das Rückwanderungsrecht kann in einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags ausgeübt werden. Eine solche Frist erschien erforderlich, weil manche der verschickten Kolonisten erst nach geraumer Zeit von ihrem Rechte Kenntnis erhalten und so in der Lage sein werden, die Vorteile und Nachteile seiner Ausübung gegeneinander abzuwägen (Artikel 18, Abs. 1).

Mit dem Rückwanderungsrecht ist folgerichtig das Recht auf Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande verknüpft (Artikel 18 Abs. 2 Satz 1); dagegen hat sich eine Verpflichtung des bisherigen Heimatstaats zum Ersatz der vor der Rückwanderung dem Kolonisten zugefügten Schäden nicht durchsetzen lassen. Indes hat die Ukrainerische Delegation amtlich erklärt, daß die Ukrainerische Volksrepublik diese Kolonisten in Ansehung des Ersatzes der ihnen während des Krieges in ungerechter Weise zugefügten Schäden ebenso behandeln würde wie die ukrainischen Staatsangehörigen.

### Siebentes Kapitel.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung von Straffreiheit für gewisse mit den Kriegereignissen zusammenhängende Handlungen sind von dem Wunsche eingegangen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Volke zu fördern und die bisherigen Gegensätze soweit irgend möglich in Vergessenheit zu bringen. Und zwar ist im Artikel 20 eine Amnestie für die feindlichen Ausländer und im Artikel 21 eine solche für Inländer vorgesehen, während im Artikel 22 weitere Vereinbarungen vorbehalten werden. Soweit hiernach die Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist, wird für deren Beurteilung der Zeitpunkt der Ratifikation des Friedensvertrags maßgebend sein müssen.

Es erscheint als ein Gebot der Menschlichkeit, daß diejenigen strafbaren Handlungen, welche die Kriegsgefangenen oder die internierten oder verschickten Zivilpersonen in dem gegnerischen Lande begangen haben, von den Behörden dieses Landes nach der Herstellung des Friedens nicht weiter verfolgt oder bestraft werden; denn diese Personen haben in der Regel unter den seelischen Eindrücken der Gefangenschaft gehandelt und sind überdies nicht selten unverhältnismäßig hart bestraft worden. Diese Erwägungen sind im Artikel 20 §§ 1, 2 berücksichtigt.

Des weiteren liegt es im Wesen des Verständigungsfriedens, daß Angehörige des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles nicht weiter verfolgt werden, wenn sie zugunsten ihres Vaterlandes gehandelt und dabei die Gesetze der Gegenpartei verletzt haben. Der Artikel 20 § 3 sieht daher in seinem ersten Teile für solche Fälle Straffreiheit vor, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um eine politische Straftat im technischen Sinne handelt und ob die Tat während des Krieges oder schon vor Kriegsausbruch begangen ist. Im zweiten Teile dieses Paragraphen ist ferner Straffreiheit vereinbart für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze, also insbesondere gegen die im dritten Kapitel behandelten Kriegsgesetze auf dem Gebiete des Privatrechts.

Im § 4 ist bestimmt, daß die Straffreiheit nicht in Anspruch genommen werden kann für Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrags begangen sind.

Der § 5 Satz 1 erläutert die Tragweite der zu gewährenden Straffreiheit. Hiernach ist von der Ratifikation des Friedensvertrags an eine Untersuchungs- oder Strafhaft wegen der unter die Amnestiebestimmungen fallenden Handlungen

nicht mehr statthaft. Die Interessen des amnestierenden Staates erscheinen durch die Möglichkeit der Ausweisung der amnestierten Personen im allgemeinen hinreichend gewährleistet. Nur für Kriegsgefangene, deren Abschiebung nicht immer sogleich möglich sein wird, mußte die im Satz 2 enthaltene Sonderbestimmung vorgesehen werden, wonach sie, soweit es sich um bestimmte Straftaten besonders schwerer Natur handelt, bis zu ihrer Entlassung in Haft gehalten werden können. Selbstverständlich bleibt in den Fällen des Artikel 20 die Möglichkeit offen, daß die amnestierten Personen in ihrem Heimatstaate bestraft werden, soweit dessen Gesetze es zulassen.

Die im Artikel 21 §§ 1, 2 angeführten Fälle der Amnestierung von Inländern finden ihre Begründung in der Tatsache, daß es sich um Verfehlungen handelt, die im Machtbereiche des Gegners und daher in der Regel mehr oder weniger unter dessen Einfluß begangen sind.

Im § 3 sind die Bestimmungen des Artikel 20 über die Tragweite der Straffreiheit für anwendbar erklärt. Darüber hinaus ist noch vereinbart, daß über die beteiligten Personen und ihre Familien weitere Rechtsnachteile nicht verhängt werden dürfen. Eine entsprechende Vereinbarung konnte für die Fälle des Artikel 20 nicht getroffen werden, weil dadurch das Recht, die für die Staats sicherheit gefährlichen Ausländer auszuweisen, in einer nicht erträglichen Weise beschränkt worden wäre. Uebrigens wäre es nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht angängig, die gemäß Artikel 20 amnestierten Ausländer wegen der in Rede stehenden Handlungen auf administrativem Wege in ihren privaten Vermögensrechten zu beeinträchtigen.

Nicht anwendbar auf die Fälle des Artikel 21 ist die Bestimmung des Artikel 20 § 4 über die zeitliche Begrenzung der Straffreiheit, da diese Begrenzung in den Fällen des Artikel 21 nicht durch die Ratifikation des Friedensvertrags sondern durch die Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung (§ 1) oder der Okkupation (§ 2) gegeben ist.

Bei den Verhandlungen über die Amnestiefragen bestand Einigkeit darüber, daß es wünschenswert sei, die Straffreiheit noch auf weiterere Fälle zu erstrecken. Der Abgrenzung dieser Fälle stellten sich aber Schwierigkeiten entgegen, insbesondere infolge des Umstandes, daß sich beide vertragschließenden Teile noch mit anderen Mächten in Kriegszustand befinden. Der Abschluß weiterer Vereinbarungen über die Straffreiheit wurde daher vorbehalten.

#### Achtes Kapitel.

Die in die Gewalt des Gegners geratenen Kaufahrteischiffe zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich die Embargoschiffe, d. h. die Schiffe, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des Gegners lagen, und die Prisenschiffe, d. h. die Schiffe, die als Prisen aufgebracht und in einen Hafen des Nehmestaats eingebracht oder versenkt worden sind; entsprechendes gilt von den Schiffsladungen. Die Fälle der ersten Gruppe sind in Artikel 23, die der zweiten Gruppe im Artikel 24 geregelt. Die Artikel 25, 26 enthalten Bestimmungen über die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen.

Unter Rauffahrteischiffen eines vertragschließenden Teiles im Sinne dieses Kapitels sind an sich solche Rauffahrteischiffe zu verstehen, welche die Flagge dieses Teiles in dem Zeitpunkt führten, wo sie in die Gewalt des Gegners gerieten. Für die ukrainische Seite wird es überdies darauf ankommen, ob ein Rauffahrteischiff russischer Flagge in einem jetzt zur Ukraine gehörenden Hafen beheimatet war.

Die im Artikel 23 vorgesehene Behandlung der Embargoschiffe entspricht dem Sechsten Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Rauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907. Was die nach Artikel 2 dieses Abkommens für angeforderte Schiffe zu zahlende Vergütung betrifft, so mußte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Anforderung und Benutzung deutscher Schiffe in den Häfen des Schwarzen Meeres in der Regel nicht durch die Ukrainische Regierung, sondern durch die Regierung des ehemaligen Russischen Kaiserreichs erfolgt ist. Die Regelung der Vergütung wurde daher einer besonderen Vereinbarung vorbehalten, über deren Zeitpunkt die gleichen protokollarischen Erklärungen abgegeben wurden wie hinsichtlich der entsprechenden Vorbehalte in den Artikeln 8, 13 des Zusatzvertrags. Dabei wurde indes ausdrücklich festgestellt, daß die Ukrainische Volksrepublik für deutsche Embargoschiffe, die von ihr oder auf ihre Veranlassung benutzt worden sind, eine entsprechende Vergütung ohne weiteres leisten wird.

Die Bestimmungen des Artikel 24 über die als Prisen aufgebrachten Rauffahrteischiffe und Schiffsladungen gehen davon aus, daß es zur Vermeidung langwieriger Streitigkeiten und Reibungen geboten ist, auf eine Wiederaufrollung der durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen prangerichtlichen Verfahren zu verzichten. Diese Regelung ist auch in den meisten Friedensverträgen der neueren Zeit getroffen worden, beispielsweise im Artikel 13 des Frankfurter Friedens.

Die mannigfachen Fragen technischer Art, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 23, 24 voraussichtlich ergeben werden, ließen es zweckmäßig erscheinen, eine gemischte Kommission mit neutralem Vorsitzenden zu ihrer Lösung zu berufen (Artikel 25).

Die außergewöhnlichen Verhältnisse, die der Weltkrieg auf dem Gebiete der Seeschifffahrt geschaffen hat, und die mit dem Abschluß eines Sonderfriedens nicht sogleich verschwinden, werden unter Umständen dazu führen, daß Rauffahrteischiffe einer bisher feindlichen Flagge nicht in der Lage sind, von der vertragsmäßig zugesicherten Befugnis zur Heimreise Gebrauch zu machen, wenn ihnen die Behörden des Aufenthaltsstaats dabei nicht Entgegenkommen beweisen. Dies gilt beispielsweise für die Beschaffung von Bunkerkohlen, die Gewinnung von Lotsen und die zur Vermeidung von unterseeischen Minen erforderlichen Maßnahmen. Im Artikel 26 sichern sich daher die vertragschließenden Teile gegenseitig jedes mögliche Entgegenkommen in dieser Hinsicht zu.

#### Neuntes Kapitel.

Von den Schlußbestimmungen ist die des Artikel 27, wonach der Zusatzvertrag einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, und die ihn betreffenden Ratifikationsurkunden zugleich mit den Ratifikationsurkunden des

Friedensvertrags ausgetauscht werden sollen, bereits im Zusammenhang mit den gleichartigen Bestimmungen des Hauptvertrags erörtert worden. Das Gleiche gilt von Artikel 28 Abs. 1. der das gleichzeitige Inkrafttreten des Zusatzvertrags und des Friedensvertrags vorsieht.

Der Zusatzvertrag bedarf aber teils auf Grund besonderer Vorbehalte (vergl. Artikel 9 Abs. 3, Artikel 17, Artikel 22), teils wegen des vorläufigen Charakters der in ihm enthaltenen Regelungen (vergl. z. B. Artikel 7 § 3, Artikel 8, Artikel 11) ergänzender Bestimmungen, die nur auf Grund von Verhandlungen unter Bezugnahme von Sachverständigen beider Teile getroffen werden können. Die zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission soll nach Artikel 28 Abs. 2 binnen vier Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags an einem Orte zusammengetreten, der mit Rücksicht auf die noch ungewissen Verhältnisse späterer Bestimmung vorbehalten ist.

---

# Statistische Uebersichten über die wirtschaftliche Bedeutung der Ukraine.

Bearbeitet von R. Glanz, Odessa-Berlin,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutsch-Russischen Verein. E. B.

Die Hauptschwierigkeit bei der Ermittelung statistischer und wirtschaftlicher Unterlagen über die Ukraine liegt darin, daß die russische Statistik niemals Unterscheidungen zwischen Gesamt-Rußland und der Ukraine gemacht hat. Die separatistischen Bestrebungen innerhalb der ukrainischen Bevölkerung sind neueren Datums, daher fehlt es an Hilfsmitteln, die geeignet wären, mehr oder weniger erschöpfenden Ueberblick über die wirtschaftliche Struktur dieses Landes zu gewinnen. Infolgedessen gibt es auch keinen anderen Weg, als die in den russischen Statistiken vorhandenen Angaben über die einzelnen zur Ukraine gehörenden Gouvernements auszusondern und sie in einheitlichen Tabellen zusammenzufassen. Als erschwerender Umstand kommt hinzu, daß die russische amtliche Statistik im allgemeinen wenig zuverlässig ist. Ihre Nachweise müssen daher als nur annähernd richtig angesehen werden. Dieser Umstand darf bei der Bewertung der gegebenen Zahlen nicht übersehen werden.

Die Grenzen der Ukrainischen Republik sind bekanntlich noch nicht festgelegt worden. Die Regierung der neuen Republik beansprucht folgende acht Gouvernements: Wolhynien, Podolien, Cherson, Kiew, Tschernigow, Poltawa, Charkow und Tschataterinoslaw. Außerdem werden noch Teile der angrenzenden Gouvernements Kursk und Woronesch, sowie die nördliche Hälfte des Gouvernements Taurien als zu der Ukraine gehörend angesehen. Durch den in Brest-Litowsk abgeschlossenen deutsch-ukrainischen Friedensvertrag wird ferner der neuen Republik auch das früher zu Russisch-Polen gehörende Gouvernement Cholm, sowie augenscheinlich Teile der Gouvernements Grodno und Minsk zugewiesen.

Über die genannten Teile der Gouvernements lassen sich keine statistischen Daten ermitteln. Die Arbeit mußte sich daher darauf beschränken, in den nachfolgenden Uebersichten fast nur den großen Kern des ukrainischen Staates, das sind die acht oben bezeichneten Gouvernements, zu berücksichtigen. Was das Gouvernement Cholm anlangt, so fehlen darüber ebenfalls ausführlichere Daten, weil das Gouvernement erst kurz vor Ausbruch des Krieges aus dem Bestand der 10 polnischen Gouvernements ausgesondert und dem Kiewer Verwaltungsbezirk zugewiesen wurde. Wo es möglich war, wurden die Zahlen für dieses Gouvernement angeführt, sonst beziehen sich die Zusammenstellungen, wie erwähnt, fast durchweg auf die acht Gouvernements.

Erwähnung verdient noch die schon für sich sprechende Tatsache, daß die letzte Volkszählung in Russland Anfang 1897 stattgefunden hat. Allgemeine

Gewerbezählungen sind in Russland nicht vorgenommen worden. Die volkswirtschaftlichen Daten stammen meistenteils aus den Berichten der Verwaltungsbehörden, zum Teil aber haben sie ihren Ursprung in halb privaten, halb amtlichen Erhebungen.

Zur näheren Kennzeichnung der Bedeutung des ukrainischen Gebietes werden überall, wo es angängig ist, die Zahlen für das übrige Russland angeführt, und zwar: gesondert für das eigentliche Gebiet des europäischen Russlands, bestehend aus 50 Gouvernementen, mit Ausnahme von den Grenzgebieten (Kaukasien, Polen, Finnland); ferner das frühere Russisch-Polen und schließlich das ganze frühere russische Reich.

Die vorliegende Arbeit bezweckt in erster Linie, die zurzeit über die Ukraine vorliegenden wichtigeren Angaben schnell zusammenzustellen. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte eine umfangreiche und gründliche Arbeit noch nicht ausgeführt werden. In der anspruchlosen Form, in der die vorliegende Zusammenstellung erscheint, stellt sie nur den ersten Versuch eines Nachschlagewerkes dar, welches in seiner weiteren Ausgestaltung für die beteiligten Kreise unentbehrlich werden soll.

### I. Fläche und Bevölkerung der Ukraine.

Gouvernement	Fläche		Bevölkerung nach dem Stande am 1. Januar 1915			auf 1 qkm gerechnet
	In 1000 Quadrat- Metri	In 1000 qkm	männlich	weiblich	im ganzen	
		(in Tausend)				
Wolynien . . . . .	68,0	72	2 126	2 116	4 242	59
Podolien . . . . .	36,9	42	2 067	2 060	4 127	98
Cherson . . . . .	62,2	71	1 926	1 881	3 807	54
Kiew . . . . .	44,8	51	2 483	2 505	4 988	98
Eschernigow . . . .	46,0	53	1 568	1 586	3 149	59
Poltawa . . . . .	48,8	50	1 953	1 953	3 906	78
Charlow . . . . .	47,9	54	1 742	1 710	3 452	64
Zetaterinoslaw . . . .	55,7	63	1 800	1 787	3 587	56
Außerdem:						
Cholm . . . . .	11,9	14	554	584	1 088	78
Vier Kreise des Gouvernementes Taurien . .	35,9	41	726	707	1 433	35
<b>Insgeamt . . .</b>		<b>448,1</b>	<b>511</b>	<b>16 940</b>	<b>16 789</b>	<b>33 729</b>
<b>Europäisches Russland (einschl. Gouv. Cholm)</b>		<b>4 251</b>	<b>4 838</b>	<b>65 275</b>	<b>66 522</b>	<b>131 797</b>
<b>Russisch-Polen . . .</b>		<b>100</b>	<b>114</b>	<b>6 149</b>	<b>6 098</b>	<b>12 248</b>
<b>Russland im ganzen . .</b>		<b>18 870</b>	<b>1 474</b>	<b>89 698</b>	<b>89 208</b>	<b>178 906</b>
						<b>8</b>
(ohne Finnland)						

Die Fläche des ukrainischen Staates konnte nur für die oben bezeichneten Gouvernements und die vier in Betracht kommenden Kreise der Nordhälfte des Gouvernements Taurien (das sind die Kreise Verdjanst, Onjeprowsl, Melitopol und Perikop) angegeben werden. Die Teile der Gouvernements Kursk, Woronesh, Grodno usw. sind unberücksichtigt geblieben.

Die Bevölkerungszahlen sind von dem Statistischen Zentral-Komitee in Petersburg auf Grund rechnerischer Fortführung der Ergebnisse der letzten Volkszählung vom Jahre 1897 veröffentlicht worden. Nach allgemeiner Ansicht sind sie wenig zuverlässig. Eine andere Quelle für diese Nachweise besteht nicht.

Die ukrainischen Gouvernements weisen im Durchschnitt ohne Ausnahme eine bedeutend höhere Bevölkerungsdichte auf als das europäische Russland, sowie ganz Russland überhaupt. Nur die polnischen Gouvernements sind dichter bevölkert. Von den einzelnen Gouvernements sind Kiew und Podolien am dichtesten bevölkert.

## II. Hauptstädte der ukrainischen Gouvernements und deren Einwohnerzahl 1915.

Hauptstädte und Gouvernement	Einwohner		
	männlich	weiblich	im ganzen
Shitomir (Wolynien) . . . . .	48 400	48 400	96 800
Ramenez-Podolst (Podolien)	26 500	26 500	52 000
Cherson (Cherson)	49 440	49 100	98 540
Kiew (Kiew) . . . . .	304 190	306 000	610 190
Eschernigow (Eschernigow)	19 100	19 300	38 400
Poltawa (Poltawa)	40 800	41 300	82 100
Charlow (Charlow) . . . . .	133 184	125 176	258 360
Zelaterinoslaw (Zelaterinoslaw) . . .	112 300	107 800	220 100
Cholm (Cholm) . . . . .	14 600	9 800	24 400

Die städtische Bevölkerung hat sich seit der Volkszählung vom Jahre 1897 außerordentlich stark vermehrt. Die Zahlen der Volkszählung sind daher nicht zu gebrauchen. Das Statistische Zentralkomitee in Petersburg errechnete auf Grund der mechanischen und physischen Bewegung (Ab- und Zugang) der Bevölkerung die Einwohnerzahlen, die zum Teil durch Zählungen einiger Stadtverwaltungen ergänzt und berichtigt wurden. Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen beziehen sich auf den 1. Januar 1915.

Der Tabelle III liegen die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1897 zugrunde. Im großen und ganzen entsprechen sie dem auch zurzeit bestehenden Zustande. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die russische Statistik eine Unterscheidung zwischen den Russen und den Ukrainern (oder wie die amtliche

Bezeichnung lautete: Klein-Russen) nicht mache. Daher ist in der folgenden Aufstellung nur die eine Rubrik „Russen“ enthalten. Wieviel davon auf die Groß- und Klein-Russen entfällt ist nicht zu ersehen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die hier vorkommenden Russen fast bis auf den Rest eben Ukrainer (Klein-Russen) sind.

### III. Volksstämme in der Ukraine.

Gouvernement	Von jedem Hundert der Bevölkerung entfielen auf:							
	Russen	Juden	Polen	Deutsche	Turko-Tataren	Urmener	Rumänen (Moldauer)	Andere
Wolynien . . . .	78,7	13,2	6,2	5,7	0,2	—	—	1,0
Podolien . . . .	84,3	12,3	2,3	0,1	0,1	—	—	—
Cherson . . . .	76,4	11,8	1,1	4,8	0,1	0,1	5,4	1,5
Kiew . . . .	85,3	12,2	1,9	0,4	0,1	—	—	0,1
Eschernigow . . .	94,6	5,0	0,1	0,2	—	—	—	0,1
Poltawa . . . .	95,7	4,0	0,1	0,2	—	—	—	—
Charkow . . . .	98,7	0,5	0,2	0,4	0,1	—	—	0,1
Zelatinerinowlaw .	96,8	4,7	0,8	3,9	1,1	—	—	2,9
Europ. Russland .	80,0	4,0	1,2	1,4	4,9	0,1	1,2	7,2
Russisch-Polen .	6,7	13,5	71,8	4,3	0,1	—	—	3,6
Russland im ganz.	65,5	3,9	6,2	1,6	10,6	0,9	0,9	10,4

### IV. Verteilung der (im ethnographischen Sinne) russischen Bevölkerung von ganz Russland auf Stadt und Land.

Russische Volksstämme des früheren Russischen Reiches	Einwohnerzahlen			Von jedem Hundert der Gesamtbevölkerung lebten	
	in den Städten	außerhalb der Städte	im ganzen		
				in den Städten	außerhalb der Städte
Russen im ganzen . . .	10 253 503	73 680 064	83 933 567	12,2	87,8
Darunter:					
Groß-Russen . . . .	8 825 733	46 841 736	55 687 489	15,9	84,1
Klein-Russen (Ukrainer)	1 256 387	21 124 164	22 380 551	5,6	94,4
Weiß-Russen . . . .	171 983	5 714 164	5 885 547	2,9	97,1

Städte im Sinne dieser Tabelle sind nur solche Ansiedelungen, welche verwaltungstechnisch Stadtrechte haben. Bei der Vergleichung der Angaben der Tabelle mit deutschen Verhältnissen darf dieser Umstand nicht übersehen werden. Es gibt gerade in Südwest-Russland eine sehr große Anzahl von stadtähnlichen Ansiedelungen, die indessen statistisch als „Land“ geführt werden.

Von den drei Stämmen des (im ethnographischen Sinne) russischen Volkes sind die Groß-Russen verhältnismäßig am meisten Stadtbewohner. Rund

16% der groß-russischen Bevölkerung entfallen auf die Städte, während 84% auf dem Lande leben. Bei den Ukrainern (Klein-Russen) sind es 94,4% der Bevölkerung, die außerhalb der Städte und nur 5,6%, die in den Städten leben. Bei den Weiß-Russen ist fast die gesamte Bevölkerung auf dem Lande ansässig.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die ukrainische Bevölkerung in stark überwiegenderem Maße eine ländliche und landwirtschaftlich tätige ist. (Vgl. Tabelle V.)

### V. Verteilung der Bevölkerung der Ukraine auf Stadt und Land.

Gouvernements	Einwohnerzahlen (in 1000 Personen)			Von jedem Hundert der Gesamtbevölkerung lebten	
	in den Städten	außerhalb der Städte	im ganzen	in den Städten	außerhalb der Städte
Wolynien . . . . .	874	3 868	4 242	8,8	91,2
Podolien . . . . .	370	3 757	4 127	9,0	91,0
Cherson . . . . .	1 147	2 060	3 807	30,1	69,9
Kiew . . . . .	963	4 025	4 988	19,3	80,7
Tschernigow . . . . .	847	2 802	3 149	11,0	89,0
Poltawa . . . . .	446	3 460	3 906	11,4	88,6
Charkow . . . . .	544	2 908	3 452	15,8	84,2
Zelatertinoslaw . . .	547	2 990	3 537	15,5	84,5
Cholm . . . . .	148	940	1 088	13,6	86,4
4 Kreise d. Gouv. Taurien	182	1 301	1 483	9,2	90,8
<b>Insgeamt . . . . .</b>	<b>5 018</b>	<b>28 711</b>	<b>33 729</b>	<b>14,9</b>	<b>85,1</b>
Europ. Russland . . .	19 497	112 300	131 797	14,8	85,2
(einschl. d. Gouv. Cholm)					
Russisch-Polen . . .	3 022	9 226	12 248	24,7	75,3
(ohne das Gouv. Cholm)					
Russland im ganzen . . .	27 405	151 501	178 906	15,3	84,7
(ohne Finnland)					

Von der Bevölkerung des ukrainischen Territoriums leben im Durchschnitte 85,1% außerhalb der Städte, während 14,9% in den Städten ansässig sind. Bezuglich des Begriffes „Stadt“ wird auf die Ausführungen zu der Tabelle IV hingewiesen. Die Einwohnerzahlen selbst geben den Stand zu Beginn des Jahres 1915 wieder, wie dies in den Bemerkungen zu der Tabelle I erläutert wurde.

Was den Volksstamm der Ukrainer als solchen anbelangt, so ist die Verteilung der Angehörigen des Ukrainervolkes auf Stadt und Land ebenfalls aus der Tabelle IV ersichtlich. Die Landbevölkerung bei den Ukrainern macht 94,4% des gesamten Volksstammes aus.

## VI. Verteilung der städtischen Bevölkerung der Ukraine nach der Muttersprache.

Die städtische Bevölkerung in den Gouvernements	Von jedem Hundert der Bevölkerung entfielen auf:			
	Russisch	Jüdisch	Polnisch	Deutsch
Wolynien . . . . .	38,8	50,8	7,6	0,9
Podolien . . . . .	47,7	46,1	4,8	0,2
Cherson . . . . .	62,4	28,4	3,1	1,7
Kiew . . . . .	62,0	31,0	4,7	1,1
Tschernigow . . . . .	72,9	26,0	0,6	0,2
Poltawa . . . . .	68,7	29,3	1,1	0,4
Charkow . . . . .	93,9	3,2	1,3	0,8
Zelatinerinoflaw . . . . .	68,8	26,0	1,8	1,0
<hr/>				
Europäisches Russland . . . . .	73,7	14,0	3,0	2,5
Russisch-Polen . . . . .	9,4	35,3	48,7	5,2
Russland im ganzen . . . . .	60,9	14,9	8,6	2,6

Als „Russisch“ ist hier sowohl die russische als auch die ukrainische Sprache zu verstehen. Da die ukrainische Bevölkerung in ihrer großen Mehrzahl eine ländliche ist, so erklären sich dadurch folgende Tatsachen: 1. der hohe Anteil der jüdisch sprechenden Bevölkerung in den Städten und 2. das Überwiegen innerhalb der städtischen Bevölkerung der nicht ukrainisch, sondern russisch sprechenden Schichten. Das letztere ist darauf zurückzuführen, daß die städtische Einwohnerschaft sich zu erheblichem Teil aus Beamten, Militärs usw. zusammensetzt.

Eine weitere Tatsache ergibt sich aus diesen Feststellungen, und zwar, daß die Umgangssprache in den Städten der Ukraine nicht die ukrainische, sondern bis auf weiteres die russische Sprache ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Gruppierung der Tab. VII, die auf den Ergebnissen der Volkszählung 1897 fußt, sehr große Verschiebungen Platz gegriffen haben. In den seit der Volkszählung vergossenen zwei Jahrzehnten vollzog sich ein großer Industrialisierungs- und Landmobilisierungsprozeß. Daher sind die Zahlen dieser Tabelle mit besonderer Vorsicht zu verwenden. Alles ihr ergibt sich, daß die Bevölkerung der wichtigsten ukrainischen Gouvernements zu drei Vierteln in der Landwirtschaft und verwandten Berufen beschäftigt ist. Mit Ausnahme der Gouvernements Cherson, Kiew und auch zum Teil Zelatinerinoflaw übersteigt die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung der Ukraine den Durchschnitt sowohl des europäischen wie des gesamten Russland. Der Ver-

gleich mit dem Stande in Russisch-Polen zeigt auf den ersten Blick, daß die Ukrainer im Unterschied zu Polen eine weit überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung bilden. Die Tabelle VIII zeigt, daß bei den Ukrainern (Ukrainer im ethnographischen Sinne) die landwirtschaftliche Betätigung sogar den durchschnittlichen Stand auf dem Territorium der Ukraine bei weitem übertreift.

## VII. Verteilung der Bevölkerung der Ukraine nach Beschäftigungsgruppen.

Gouverne- ments	Von jedem Tausend der Bevölkerungszahl entfielen auf:									
	I. Ver- wal- tungs- und öffent- licher Dienst, Gericht, Polizei, Freie Berufe	II. Be- waff- nete Macht	III. Geist- licher Beruf	IV. Privat- dienst, Dienst- boten, Tage- wöhner	V. Rentner, Lebens- unter- halt auf Rosten des Staates, der öffent- lichkeit und der Privati- ten	VI. Land- und Forst- wirt- schaft, Flö- scher- ei, Jagd	VII. Bear- beitende In- dustrie, Berg- in- dustrie, Hand- werk	VIII. Ber- feht	IX. Handel	X. Son- stiges
Wolynien . . . .	13	18	7	42	13	749	82	11	56	9
Podolien . . . .	12	12	8	50	11	754	74	8	62	9
Cherson . . . .	20	17	5	65	23	646	104	24	72	24
Kiew . . . .	15	10	8	58	17	703	97	16	65	11
Eschernigow . . .	11	3	6	31	14	787	92	13	85	6
Poltawa . . . .	10	5	6	99	13	816	65	9	31	6
Charjow . . . .	13	7	5	44	17	786	82	14	24	8
Zesaterinosslaw .	11	4	4	45	11	740	110	25	38	12
Europ. Ruhland .	14	8	7	42	19	749	97	17	37	10
Russisch-Polen .	20	27	5	102	29	566	154	17	67	13
Ruhland im ganz.	14	10	6	46	18	746	96	16	38	10

Zum Vergleich mit den in der Tabelle VII enthaltenen Angaben über das geographische Gebiet der Ukraine gibt die Tabelle VIII an, wie die Bevölkerung aller (im ethnographischen Sinne) russischen Stämme in ganz Ruhland sich 1. nach Stämmen (Groß-Russen, Klein-Russen und Weiß-Russen) und 2. nach den Beschäftigungsgruppen teilt. Hierin wird die bei der Tabelle VII ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß das ukrainische Volk in seiner großen Masse auch im Vergleich zu der groß-russischen Bevölkerung ein stark überwiegend ländliches und Landwirtschaft treibendes Volk ist (872 gegenüber 716 vom Tausend Einwohner bei den Groß-Russen).

**VIII. Verteilung der (im ethnographischen Sinne) russischen Bevölkerung von ganz Russland nach Beschäftigungsgruppen.**

Russische Völkerstämme des früheren Russischen Reiches	Von jedem Tausend der Bevölkerungszahl entfielen auf:									
	I. Ver- wal- tungs- und öffent- licher Dienst, Gericht, Polizei, Freie Berufe	II. Be- waff- nete Macht	III. Geist- licher Beruf	IV. Privat- dienst, Dienst- boten, Tage- löbner	V. Rentner, Lebens- unter- halt auf Kosten des Staates, der Öffent- lichkeit und der Private	VI. Land- und Forst- wirt- schaft, Fische- rei, Jagd	VII. Bear- beitende In- dustrie, Berg- in- dustrie, Hand- werk	VIII. Ver- kehr	IX. Handel	X. Son- stiges
Russen im ganzen .	15	12	7	41	18	771	89	16	23	8
Darunter:										
Groß-Russen . . .	19	14	9	44	28	716	115	20	30	10
Klein-Russen (Ukrainer) . . .	6	8	8	36	7	872	49	6	9	4
Weiß-Russen . . .	6	5	2	27	9	908	28	7	8	5

**Zu Tabelle IX.**

Infolge kriegerischer Ereignisse fehlen in der amtlichen russischen Statistik die Angaben über die Gouvernements Wolynien und Podolien. Daher mußten anstatt der Zahlen für das Jahr 1915, wie erwähnt, die des Jahres 1913 angeführt werden. Außer diesen beiden Gouvernements fehlen für das übrige europ. Russland noch Angaben über folgende 5 Gouvernements: Kurland, Rowno, Wilna, Grodno, Minsk. Daher enthält das Endergebnis Zahlen nur für 43 Gouvernements des europäischen Russlands, die zu jener Zeit für die russische Versorgung in Betracht kamen. Zur Vergleichung sind daneben die Ergebnisse für die 50 Gouvernements des europäischen Russlands aus dem Jahre 1913 angeführt. Desgleichen beziehen sich die Gesamtzahlen für ganz Russland infolge Ausfalls, abgesehen von den 7 genannten — auch der polnischen, der kaukasischen und anderen Gouvernements — nur auf 56 Gouvernements gegen 89 Gouvernements im Jahre 1913.

Was den Ernteertrag anbelangt, so stellt er sich im Jahre 1915 in den ukrainischen Gouvernements offenbar höher als im Jahre 1914 und allem Anschein nach bedeutend höher als im Durchschnitt des Jahrfünftes 1910 bis 1914. (Vgl. Tabelle X.)

**IX. Anbaufläche und Ernte-Ertrag von Getreide aller Art in der Ukraine,  
mit Ausnahme von Wintergerste, Hafer und Kartoffeln.**

Gouvernements	Anbaufläche des Jahres 1915 (in 1000 Dessjatinen)	Ernte-Ertrag (in Millionen蒲ub):			
		im Jahre 1915	im Jahre 1914	im Durchschnitt der Jahre 1910—1914	im Durchschnitt der Jahre 1907—1911
Wolynien . . . . .	1200*)	—	71*)	—	69
Podolien . . . . .	1482*)	—	121*)	—	93
Cherson . . . . .	3297	167	137	176	153
Kiew . . . . .	1364	116	113	112	93
Eschernigow . . . . .	1027	49	49	40	35
Poltawa . . . . .	1760	115	113	117	102
Charkow . . . . .	1926	114	94	105	89
Zekaterinoslaw . . . . .	8116	155	117	161	162
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>15 171</b>	<b>?</b>	<b>815</b>	<b>?</b>	<b>796</b>
<b>Europäisches Rußland . . . . .</b>	<b>52 454</b>	<b>2890</b>	<b>2 323</b>	<b>2 522</b>	<b>—</b>
<b>(43 Gouv.)</b>					
<b>Europäisches Rußland . . . . .</b>	<b>59 034*)</b>	<b>—</b>	<b>3 382*)</b>	<b>—</b>	<b>2 583</b>
<b>(50 Gouv.)</b>					
<b>Rußland im ganzen . . . . .</b>	<b>65 933</b>	<b>3 509</b>	<b>3 060</b>	<b>3 120</b>	<b>—</b>
<b>(56 Gouv.)</b>					
<b>Rußland im ganzen . . . . .</b>	<b>79 609*)</b>	<b>—</b>	<b>4 501*)</b>	<b>—</b>	<b>3 424</b>
<b>(89 Gouv.)</b>					

**Zu Tabelle X.**

Infolge der Besetzung der westlichen Gebiete Russlands fehlen für das Jahr 1915 Angaben über die Anbaufläche und den Ernte-Ertrag in einer Anzahl von Gouvernements, darunter in den zwei ukrainischen — Wolynien und Podolien (vgl. Tabelle IX). Sie wurden durch die Ernte-Ergebnisse des Jahres 1913 ersetzt. Die amtliche Statistik bis 1913 brachte keine Mitteilungen über die Anbaufläche für einzelne Getreidearten; erst in dem „Statistischen Jahrbuche 1915“, herausgegeben vom Statistischen Zentral-Komitee in Petersburg, werden die einzelnen Anbauflächen angeführt.

Zu Vergleichszwecken sind sowohl für das europäische Rußland (50 Gouvernements im Jahre 1913 und 43 Gouvernements im Jahre 1915) als auch für ganz Rußland (88 Gouvernements im Jahre 1913 und 56 Gouvernements im Jahre 1915) die Erntezahlen für beide Jahre angegeben. Der Ernte-Ertrag scheint im allgemeinen bedeutend zurückgegangen zu sein.

\*) Mangels Daten für das Jahr 1915 sind hier zur Gewinnung von Gesamtzahlen die Ergebnisse für das Jahr 1913 aufgenommen.

## X. Die Ernte der wichtigsten Getreidearten in der Ukraine 1915.

Gouvernement	Winter-Weizen			Sommer-Weizen			Winter-Gerste			Sommer-Gerste			Hafer			Sorgf.			
	Ertrag in 1000 Hekt.			Ertrag in 1000 Hekt.			Ertrag in 1000 Hekt.			Ertrag in 1000 Hekt.			Ertrag in 1000 Hekt.			Ertrag in 1000 Hekt.			
	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	Umbaufläche	Ertrag in 1000 Hekt.	Pub	
W. Polenien	—	38	—	0,2	—	—	17	—	—	0,3	—	—	0,2	—	—	11	—	—	
W. Podolien	—	28	—	—	—	—	40	—	—	6	—	—	—	—	—	18	—	—	
W. Czernowitz	428	27	7	0,8	607	99	818	29	?	1	1 312	58	167	11	181	10	42	2	
W. Kiew	488	89	5	0,2	384	43	11	0,6	—	—	177	12	2,4	0,2	867	24	167	11	
W. Schlesien	678	92	0,7	—	25	2	3,6	0,2	—	—	52	8	0,1	—	268	11	24	2	
W. Poltawa	682	44	2	0,1	151	14	532	29	—	—	901	16	8	0,4	921	19	67	5	
W. Charkow	462	35	4	0,2	113	12	735	97	—	—	605	24	6	0,4	213	18	64	4	
W. Seletzienbukow	505	19	2	0,1	144	13	1 881	67	—	—	1 125	65	117	9	138	6	35	2	
<b>Summe</b>	—	257	—	1,1	—	180	—	159,1	—	1,2	—	198	—	33,0	—	132	—	30	
Europ. Russland	21 343	1 318	187	9	2 944	245	14 275	827	—	3	8 187	414	1 009	69	12 363	660	2 104	108	
(43 Gouvernement)	—	1 344	—	10	—	275	—	816	—	2,4	—	579	—	93	—	878	—	127	
Europ. Russland 1913	(50 Gouvernement)	22 221	1 353	479	18	5 496	394	20 714	870	—	11	10 281	524	1 355	98	15 136	767	2 902	149
Russland im Ganzen	(56 Gouvernement)	—	1 533	—	35	—	551	—	1 156	—	27	—	771	—	130	—	1 108	—	164

**XI. Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben  
in der Ukraine 1914.**

Gouvernement	Zuckerrüben:		
	Anbaufläche (in 1000 Dessjatinen)	Menge der während der Zuckerförmepagne verarbeiteten Zuckerrüben (in 1000蒲b)	Ernte-Ertrag von einer Dessjatine
Wolynien . . . . .	36,1	89013	1080
Podolien . . . . .	160,1	149317	890
Cherson . . . . .	15,0	15841	1060
Kiew . . . . .	201,8	224243	1080
Eschernigow . . . . .	33,5	37477	1120
Poltawa . . . . .	31,7	44669	1410
Charlow . . . . .	76,7	99099	1290
Jelatserinowlaw . . . . .	—	—	—
Cholm . . . . .	8,0	7100	890
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>562,9</b>	<b>616759</b>	<b>1095</b>
<b>In den 15 Gouvernementen Russlands, in denen Zuckerrüben angebaut werden,</b>			
im Jahre . . . . . 1914	697,4	763608	1100
" " . . . . . 1913	650,5	753325	1150
" " . . . . . 1912	684,3	639002	960
" " . . . . . 1911	712,5	817124	1160

Von der Gesamtfläche des Zuckerrübenanbaues wurden etwa  $\frac{2}{3}$  durch Besitzer und  $\frac{1}{3}$  durch die Zuckerfabriken selbst bewirtschaftet. Die in den ukrainischen Gouvernementen verarbeitete Rübenmenge übersteigt 80 % des Gesamtertrages in den 15 Gouvernementen Russlands, die einen Rübenanbau aufweisen. Das Gouvernement Kiew weist die größte Rübenanbaufläche und die bedeutendste Zuckerindustrie auf.

Das Gouvernement Cholm konnte in dieser Tabelle besonders berücksichtigt werden, da die Zahlen für das Jahr 1914 auch für dieses Gouvernement bereits vorliegen.

Der Tabak (Tab. XII) wird fast ausschließlich von kleinen Besitzern angebaut. Das findet seinen Ausdruck in der großen Zahl von Pflanzungen und deren verhältnismäßig kleinem Anbauareal. Der Ernteertrag in den acht ukrainischen Gouvernementen bildet rund ein Drittel der gesamten Ernte Russlands. Der Mittelpunkt des Tabakanbaues sind die Gouvernemente: Eschernigow und Poltawa. Auch im Gouvernement Taurien, dessen nördliche Hälfte zu der Ukraine gehört, sind Tabakpflanzungen verbreitet. Der Durchschnittsertrag von

einer Doffjatine ist in den ukrainischen Gouvernements höher als in Russland sonst, was in der Hauptsache auf die Ergiebigkeit der Ernte in Tschernigow und Charlow zurückzuführen ist.

### XII. Tabakanbau in der Ukraine im Jahre 1914.

Gouverne- ments	Anzahl der Pflan- zungen	Anbau- fläche in Doffjatinen	Ernteertrag (in蒲ub):				
			Bessere Sorten		Geringere Sorten	Gesamt- Ernte- ertrag	Auf eine Doffjatine gerechnet
			Ukrainischer Tabak	Ameri- kanischer Tabak			
Wolynien . . . . .	65 280	244	500	—	19 153	19 653	81
Podolien . . . . .	1 088	83	1 988	1 175	—	3 118	37
Cherson . . . . .	894	274	18 515	1 564	7	20 086	78
Kiew . . . . .	1 757	4	17	—	423	440	110
Tschernigow . . . . .	44 478	7 750	—	95 889	998 703	1 094 592	141
Poltawa . . . . .	43 940	7 942	10	308	873 198	873 516	110
Charlow . . . . .	1 272	42	974	—	6 789	7 113	169
Zelaterinoslaw . . . . .	32	0,4	7	—	4	11	30
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>158 721</b>	<b>16 339,4</b>	<b>21 361</b>	<b>98 936</b>	<b>1 898 227</b>	<b>2 018 524</b>	<b>123</b>
Europ. Russland	232 213	35 328	223 289	330 020	3 541 756	4 095 045	116
Russland im ganzen.	281 397	68 374	2228 544	332 690	3 664 059	6 225 293	91

### XIII. Die Wälder der Ukraine.

Gouvernements	Waldfläche (in 1000 Doffjatinen)
Wolynien . . . . .	1 670
Podolien . . . . .	965
Cherson . . . . .	107
Kiew . . . . .	704
Tschernigow . . . . .	706
Poltawa . . . . .	227
Charlow . . . . .	406
Zelaterinoslaw . . . . .	216
Cholm . . . . .	81
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>4 482</b>
Europ. Russland (einschl. d. Gouv. Cholm)	110 173
Russisch-Polen (ohne das Gouv. Cholm)	1 321
Russland im ganzen . . . . .	114 178

Die genaue Ausdehnung der Wälder Russlands steht nicht fest. Es werden immer nur annähernde Zahlen dafür angegeben. Im allgemeinen werden die Daten benutzt, welche die dem Waldschutzgesetz unterstellten Waldflächen wiedergeben. Sämtliche Zahlen der Tabelle XIII beziehen sich gleichfalls auf die dem genannten Gesetz unterstellten Waldflächen. In welchem Umfange sie indessen ungenügend sind, erhellt zum Beispiel daraus, daß von dem dem Fiskus gehörenden Waldgebiet im Gouvernement Archangelsk im Ausmaße von rund 43 Millionen dessjatinen dem Waldschutzgesetz etwa 1,5 Millionen dessjatinen unterstellt sind. Die Wälder der ukrainischen Gouvernements sind alle waldschutzpflichtig.

Bei den Waldungen der Ukraine handelt es sich zum Teil um auf moderner Grundlage bewirkte Aufforstungen. Die Waldfläche ist verhältnismäßig klein.

#### XIV. Viehbestand in der Ukraine 1915.

Gouvernements	Pferde im Alter		Groß- horn- vieh	Schafe, Hammel, Ziegen	Schweine	Auf jedes Hundert der ländlichen Bevölkerung entstehen Stück			
	von 4 Jahren und darüber	von weniger als 4 Jahren				Pferde	Groß- horn- vieh	Schafe	Schweine
	(in 1000 Stück)								
Wolynien . . . .	501	143	1047	517	597	17	27	13	15
Pobolien . . . .	398	127	687	520	403	14	18	14	11
Cherson . . . .	559	181	716	394	967	28	27	15	14
Kiew . . . .	423	107	822	553	498	13	20	14	12
Eschernigow . . . .	456	116	594	986	486	20	21	34	17
Poltawa . . . .	333	111	668	556	394	13	19	16	11
Charlow . . . .	429	113	791	510	858	19	27	18	12
Selaterinoslaw . . .	540	146	642	453	365	23	21	15	12
Cholm . . . .	90	24	167	42	50	12	18	5	5
<b>Insgeamt . . . .</b>	<b>3729</b>	<b>1068</b>	<b>6134</b>	<b>4511</b>	<b>3518</b>	<b>18</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>13</b>
<b>Europ. Russland . . . .</b> (einschl. d. Gouv. Cholm)	<b>16 391</b>	<b>4371</b>	<b>30 034</b>	<b>35 982</b>	<b>11 286</b>	<b>18</b>	<b>27</b>	<b>32</b>	<b>10</b>
<b>Russisch-Polen . . . .</b> (im Jahre 1913)	<b>966</b>	<b>280</b>	<b>2281</b>	<b>781</b>	<b>550</b>	<b>12</b>	<b>23</b>	<b>8</b>	<b>6</b>
<b>Russland im ganz. . . .</b> (ohne Polen)	<b>23 868</b>	<b>8 121</b>	<b>47 658</b>	<b>74 847</b>	<b>14 544</b>	<b>22</b>	<b>34</b>	<b>53</b>	<b>10</b>
<b>Russland im ganz. . . .</b> (im Jahre 1913)	<b>25 482</b>	<b>8 381</b>	<b>51 355</b>	<b>73 961</b>	<b>14 232</b>	<b>23</b>	<b>35</b>	<b>51</b>	<b>10</b>

Der Viehbestand in den ukrainischen Gouvernements ist niedriger als in Russland, mit Ausnahme des Schweinebestandes, der etwas höher ist. Das in der Tabelle nicht angeführte Gouvernement Taurien gehört zu den vierreichsten von ganz Russland. Der Viehbestand in Taurien betrug auf Hundert

der ländlichen Bevölkerung gerechnet: 29 Pferde, 26 Stück Rindvieh, 51 Schafe, 12 Schweine.

Infolge des Krieges war der Viehbestand im europäischen Rußland im Jahre 1915 niedriger als 1913. Im Jahre 1913 waren die Verhältniszahlen für die 50 Gouvernements des europäischen Rußlands: 20 Pferde, 30 Stück Großhornvieh, 34 Schafe usw. und 10 Schweine.

Da Russisch-Polen im Jahre 1915 besetzt war, fehlen Angaben über den Viehbestand in der Veröffentlichung des Statistischen Zentral-Komitees in Petersburg. In die Tabelle sind deshalb die Zahlen vom Jahre 1913 eingesetzt worden.

#### XV. Kohlensförderung im Donez-Becken und in ganz Rußland.

Jahre	Es wurden gefördert (in Millionen蒲d):						
	im Donez- Becken	im Dombro- wa-Becken (Russisch- Polen)	im Ural	in anderen Gebieten des europ. Rußland	im europ. Rußland im ganzen	in Sibirien und Turkestan	in ganz Rußland
1860	6,0	10,8	0,4	0,7	17,9	0,4	18,3
1865	10,0	10,8	0,8	1,5	23,1	0,8	23,8
1870	15,6	20,2	0,4	5,2	41,4	1,0	42,4
1875	50,9	24,9	1,3	24,1	102,2	1,6	103,8
1880	86,3	78,4	7,2	25,5	198,1	2,5	200,6
1885	114,9	109,3	10,9	28,6	257,2	3,4	260,2
1890	183,2	150,8	15,2	14,9	364,8	2,4	367,5
1895	298,3	224,8	17,8	11,3	552,4	3,1	555,3
1900	671,7	251,8	22,7	21,5	907,8	18,6	908,7
1905	785,3	217,7	30,1	14,9	1047,9	91,8	1139,0
1910	1018,7	841,1	43,0	16,9	1419,7	102,3	1522,4
1911	1217,9	861,1	42,4	14,8	1635,4	104,4	1739,8
1913	1543,0						
1914	1683,0						

Das Donez-Becken entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten zu der eigentlichen Kohlenquelle Rußlands. Diese Entwicklung während der letzten 50 Jahre spiegelt die obige Tabelle wider. Aus ihr ist zu ersehen, daß die Kohle des Donez-Beckens drei Viertel der gesamten Kohlensförderung im europäischen Rußland ausmacht. Gleichzeitig ist der Anteil der Dombrowa-Kohle (Russisch-Polen) immer mehr zurückgeblieben. Er betrug im Jahre 1890 noch über 40 %, in den letzten Jahren nur noch 24 bis 22 %.

Eine für das Jahr 1908 vorliegende amtliche Statistik über den Kohlenverbrauch der gesamten russischen Industrie, der 768 Millionen蒲d betragen hat, gibt an, daß die Industrie des Südens (den Südosten und den Kaukasus nicht gerechnet) allein 358 Millionen蒲d verbraucht hat.

## XVI. Rötsproduktion in der Ukraine.

Jahre	Rötserzeugung (in Millionen Pud):			
	in Südrussland	im Ural	in Sibirien	im ganzen
1907	161,7	0,7	—	162,4
1908	156,6	0,8	0,1	157,0
1909	161,8	—	—	161,8
1910	167,7	—	0,1	167,8
1911	202,4	—	0,1	202,5
1912	282,0 (?)	—	—	282,0 (?)

Röts wird, wie die Tabelle zeigt, ausschließlich im Donez-Bedien erzeugt. In den Jahren 1907 bis 1912 ist die Rötsproduktion in Südrussland (Ukraine) um 50 % gestiegen.

## XVII. Gewinnung von Eisenerzen in der Ukraine und in ganz Russland.

Jahre	In den folgenden Produktionsgebieten wurde gefördert (in Millionen Pud):					
	Südrussland	Ural	Zentral-Russland	Russisch-Polen	im übrigen Russland	im ganzen
1870	1,3	28,5	8,7	6,7	0,8	46,0
1875	2,2	36,5	12,1	8,1	1,3	59,4
1880	2,7	38,4	8,9	9,0	1,2	60,2
1885	7,2	40,0	8,5	8,2	1,2	65,2
1890	28,0	56,8	12,8	13,4	1,6	106,5
1895	59,1	74,2	10,2	22,1	2,7	188,3
1900	210,1	101,8	28,8	28,5	2,9	367,4
1905	188,7	82,7	10,0	16,2	1,0	298,6
1910	260,2	72,1	7,7	10,6	0,8	351,5
1911	303,4	93,5	9,1	15,7	0,8	425,1

Erst seit den neunziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts beginnt die südrussische Eisenerzgewinnung ansehnliche Mengen auf den Markt zu werfen. Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte hat sie nicht nur den ersten Platz in der Versorgung Russlands mit Erzen eingenommen, sondern sie bildet deren ausschlaggebenden Faktor.

Die Bedeutung der Ural-Gewinnung, die bis zu Beginn dieses Jahrhunderts langsam aber stetig gewachsen war, geht seitdem immer mehr zurück, sowohl absolut als auch relativ.

Die Entwicklung der Erzgewinnung in Russland und die seit dem Jahre 1870 eingetretene Verschiebung ist aus der Tabelle XVII zu ersehen.

Im Anschluß hieran zeigt die folgende Tabelle XVIII die Entwicklung der Roheisenerzeugung in der gleichen Zeitperiode:

**XVIII. Roheisenerzeugung in der Ukraine und  
in ganz Russland.**

Jahre	Roheisenerzeugung (in Millionen Pud):					
	in Süd-Russland	im Ural	in Zentral-Russland	in Russisch-Polen	im übrigen Russland	im ganzen
1860	—	14,5	9,2	1,4	0,5	19,6
1870	0,4	14,8	9,5	1,7	0,4	20,8
1880	1,8	18,4	9,8	2,7	0,4	28,1
1890	18,4	27,7	5,8	7,7	0,8	56,2
1900	91,8	50,2	14,8	18,2	2,5	176,8
1910	126,4	39,1	4,7	15,3	?	185,8
1911	147,7	44,9	5,2	21,2	?	219,1

Drei Viertel der Roheisenerzeugung entfielen in den letzten Jahren auf das ukrainische Gebiet. Die Produktion in Südrussland, die noch im Jahre 1890 weniger als die Hälfte der Ural-Produktion ausmachte, überstieg diese im Jahre 1911 beinahe um das Dreieinhalbfache. Die Entwicklung der Roheisenerzeugung in Südrussland setzt mit 1890 ein. Vorher verarbeiteten die südrussischen Werke noch zum Teil die aus dem Ural stammenden Erze.

**XIX. Entwicklung der Eisenindustrie in der Ukraine und in ganz Russland  
in den Jahren 1890—1909.**

Merkmale der Industrie-Entwicklung	Im Jahre 1890			Im Jahre 1909		
	Süd- Russland	Ural	Russisch- Polen	Süd- Russland	Ural	Russisch- Polen
Anzahl der Eisenwerke . . .	9	111	50	21	95	15
Anzahl der beschäftigten Arbeiter . . . . .	13 552	142 241	7 441	53 357	146 000	15 354
Durchschnittsanzahl d. Arbei- ter, auf ein Werk gerechnet	1 505	1 281	149	2 541	1 540	1 025
Anzahl der Pferdestärken .	18 768	14 966	8 206	168 072	47 793	35 584
Roheisenerzeugung (in Mill. Pud) . . . . .	18,4	27,7	7,8	122,9	34,9	18,2
Durchschnitts- erzeugung, auf einen Arbeiter gerechnet (in Pud) . . . . .	990	194	1044	2 821	240	858

Die Zahl der Eisenwerke hat sich im Laufe der zwei Jahrzehnte in Südrussland, auf ukrainischem Gebiete, von 9 auf 21 erhöht. Die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter hat sich fast vervierfacht, doch hat sie die Zahl der in der uralischen Eisenindustrie beschäftigten Arbeiter (146 000 Mann) bei weitem nicht erreicht. Die Ural-Industrie hat indessen ihre Arbeiterzahl während dieser Zeit nicht merklich erhöht.

In der Durchschnittszahl der auf ein Werk entfallenden Arbeiter kommt der in Südrussland vorherrschende und immer sich erweiternde Großbetrieb zum Vorschein. Die besondere Stellung der südrussischen Eisenindustrie findet in der im Vergleich zu der Ural-Industrie außerordentlich großen Menge der mechanischen Kräfte ihren Ausdruck. Während die Zahl der Pferdestärken im Jahre 1890 in Südrussland geringer als im Ural war, übersteigt sie die letztere im Jahre 1909 um fast  $3\frac{1}{2}$  mal. Die Zahl der Pferdestärken in Südrussland ist um das zwölffache gestiegen. Die Durchschnittserzeugung eines Arbeiters in Südrussland übersteigt die des Ural-Arbeiters fast um das zehnfache. In diesen Zahlen spiegelt sich die außerordentlich große technische Vollkommenheit der auf dem ukrainischen Gebiete bestehenden Eisenindustrie wider.

Die Angaben der Industrie-Tabelle XX sind dem vom russischen Ministerium für Handel und Industrie herausgegebenen Werk „Zusammenfassung der Berichte der Fabrikinspektoren für das Jahr 1913“ (in russischer Sprache), Petersburg 1914, entnommen. Die Aufsicht der russischen Fabrikinspektion erstreckte sich im Berichtsjahre ausschließlich auf Fabrik- und Werkunternehmen mit mechanischem Kraftbetrieb und einer Mindestzahl von 16 bis 20 Arbeitern. Alle anderen Unternehmungen und Betriebe wie auch die gesamte Berg-Industrie waren nicht der Fabrikinspektion unterstellt.

Aus der Tabelle ist zu ersehen, daß in den 8 ukrainischen Gouvernements über ein Fünftel sämtlicher der russischen Fabrikinspektion unterstellten Betriebe ihren Sitz haben. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter beträgt den siebenten Teil von der gesamten Arbeiterzahl Russlands.

Am stärksten ist in der Ukraine die Industrie der Lebens- und Genussmittel vertreten. Über die Hälfte aller Fabrikarbeiter der Ukraine sind darin beschäftigt. Den Hauptplatz nimmt in diesem Industriezweig die Zuckerproduktion ein.

An zweiter Stelle steht die Metall-Industrie, die am stärksten in den Gouvernements Tschekaterinoslaw und Cherson (Stadt Odessa) vertreten ist.

Alle übrigen Industrien sind sehr mäßig, zum Teil fast gar nicht vertreten.

(Tabelle XX S. 79 und S. 80.)

## XX. Die Industrie in der Ukraine und in ganz Russland 1913.

Gouvernement	R u s s l a n d					U k r a i n e					I. — V.		
	I.	II.	III.	IV.	V.	Groß-Industrie	Getreide-Industrie	Groß-Industrie, Saat- und Gut-Industrie	Gemischt-Industrie der Groß-Industrie	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe
I n d u s t r i e													
Württemberg	—	—	5	88	—	—	—	2	126	—	—	7	214
Baden	—	—	15	578	—	—	—	—	—	—	—	15	678
Württemberg	6	49	1	7	—	—	4	2146	7	139	18	2341	
Württemberg	—	—	9	886	—	—	—	—	3	303	12	769	
Württemberg	—	—	10	4538	—	—	25	1968	—	—	35	6506	
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	170	1	170	
Württemberg	2	97	2	447	—	—	2	2725	—	—	6	9269	
Württemberg	—	—	1	166	—	—	—	—	1	10	2	176	
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>156</b>	<b>43</b>	<b>6220</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>33</b>	<b>6965</b>	<b>12</b>	<b>682</b>	<b>96</b>	<b>14013</b>	
Westpreußen	249	69505	859	72042	34	3154	18	14924	247	18516	1407	178141	
Russland im ganzen	834	566137	1210	166557	175	34697	256	104544	451	46323	2926	918258	

### XXX. (Fortsetzung.) Die Industrie in der Ukraine und in ganz Russland 1913.

**XXI. Der Semstwo-Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Eisen- und Metallwaren in den ukrainischen Gouvernements.**

(Für die Jahre 1909—1911.)

Semstwo- in den Gouverne- ments	Es wurde verkauft für (in 1000 Rubel):											
	Landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Metallwaren			Dacheisen			Scheiben			Im ganzen		
	1909	1910	1911	1909	1910	1911	1909	1910	1911	1909	1910	1911
Cherson .	930	961	1018	14	14	45				944	975	1068
Eschernigow .	148	192	239	76	99	116	8	9	9	232	300	364
Poltawa .	334	467	553	169	226	212	10	11	15	513	704	810
Charkow .	426	451	622	179	179	257	8	15	18	618	645	892
Welatinerowslaw	807	875	817	81	90	77	63	80	70	952	1044	964
<b>Insgesamt .</b>	<b>2645</b>	<b>2946</b>	<b>3249</b>	<b>519</b>	<b>608</b>	<b>737</b>	<b>89</b>	<b>115</b>	<b>107</b>	<b>3254</b>	<b>3868</b>	<b>4093</b>
<b>In den 34 Semstwo- Gouverne- ments</b>	<b>9925</b>	<b>11 768</b>	<b>12 057</b>	<b>2839</b>	<b>3248</b>	<b>3919</b>	<b>287</b>	<b>492</b>	<b>437</b>	<b>13 051</b>	<b>15508</b>	<b>16413</b>

Die Semstwo (d. h. die Selbstverwaltungsorgane der Gouvernements und der Kreise) haben seit dem Beginn des laufenden Jahrhunderts den Absatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Dacheisen und später auch von hauswirtschaftlichen Geräten und Werkzeug in ihren Tätigkeitskreis aufgenommen, um dadurch die Kultur der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu heben. Diese Verkaufstätigkeit hat sich mit den Jahren zu einem bedeutenden Geschäft erweitert. In der obigen Tabelle fehlen Angaben über die Gouvernements Wolynien, Podolien und Kiew, da in diesen Gouvernements die Semstwo-Institutionen erst nach 1911 eingeführt worden sind.

In den 34 Gouvernements, in denen Semstwo im Jahre 1911 bestanden, wurden im ganzen für 16,4 Millionen Rubel Waren befragter Art abgesetzt; davon entfallen allein auf die 5 ukrainischen Gouvernements über 4 Millionen Rubel, d. h. 25% des Gesamtumsatzes.

Wie aus inzwischen bekannt gewordenen Einzelangaben hervorgeht, hat sich die Verkaufstätigkeit der Semstwo in den letzten Jahren weiter ganz außerordentlich entwickelt, wozu noch die Einfüsse der neuen Semstwo-Organe in Wolynien, Podolien und Kiew hinzukommen. —

Die Daten der Tabelle XXII sind den Veröffentlichungen der Bauern-Agrar-Bank entnommen. Sie enthalten Angaben über Bodenpreise bei den durch die Vermittlung dieser Bank vollzogenen Grundstück-Transaktionen. Das Nähere über die Art der Transaktionen ist aus den Ueberschriften der drei

## XXII. Bodenpreise in den ukrainischen Gouvernements.

Gouvernements	Die ermittelten Durchschnittspreise des Bodens (in Rubeln):					
	Beim Erwerb durch die Bauern von Privat-eigentümern in den Jahren		Beim Erwerb durch die Bauern von der Bauern-Agrar-Bank in d. Jahren		Beim Erwerb durch die Bauern-Agrar-Bank in den Jahren	
	1910	1914	1910	1914	1910	1914
Wolynien . . . . .	186	187	165	180	141	109
Podolien . . . . .	280	419	240	296	279	433
Cherson . . . . .	225	365	189	221	—	842
Kiew . . . . .	229	272	225	306	254	445
Tschernigow . . . . .	162	187	178	143	170	300
Poltawa . . . . .	275	415	228	270	204	—
Charkow . . . . .	248	337	186	202	137	—
Zelatinerinostan	211	237	174	146	—	—
Cholm . . . . .	—	287	—	243	—	303
Taurien . . . . .	162	166	143	140	153	—
Europ. Russland . .	136	146	124	110	87	136
Russisch-Polen . .	287	365	143	310	236	294
Russland im ganzen	140	152	124	112	109	136

Hauptzahlen der Tabelle zu ersehen. Die ermittelten Durchschnittspreise beziehen sich auf die Jahre 1910 und 1914. Fast ohne Ausnahme war innerhalb dieser Jahren eine ununterbrochen vor sich gehende Steigerung der Bodenpreise festzustellen.

Die Bodenpreise in den ukrainischen Gouvernements übersteigen in bedeutendem Maße die Durchschnittspreise in ganz Russland mit Ausnahme derjenigen in den polnischen Gouvernements. —

Die Entwicklung der Kredit- und Darlehensgenossenschaften in der Ukraine hat sehr große Fortschritte gemacht. Die Tabelle XXIII zeigt, daß das Genossenschaftswesen in den ukrainischen Gouvernements verhältnismäßig stärker entwickelt ist als in anderen Teilen von Russland. Das kommt insbesondere in den Zahlen des Umsatz-Kapitals und der Höhe der Darlehen zum Ausdruck. Indessen ist auch diese Tabelle für den heutigen Stand nicht mehr bezeichnend, denn in den letzten vier Jahren hat das Genossenschaftswesen eine geradezu stürmische Entwicklung durchgemacht. Immerhin ist die Bedeutung der Genossenschaften auch aus dieser Tabelle ersichtlich.

Die Tabelle XXIV berücksichtigt ausschließlich die staatlichen Sparkassen. Private Sparkassen bestehen nur in ganz geringer Zahl und spielen keine wesentliche Rolle. Von den Einlagen sind nur die Geldeinlagen berücksichtigt. Mit hin fallen hier die Wertpapiereinlagen fort. Diese letztere Operation ist verhältnismäßig wenig verbreitet und kommt für die Landbevölkerung kaum in Frage.

**XXIII. Kredit- und Darlehns-Genossenschaften in der Ukraine.**  
**Der Stand am 1. Januar 1913.**

Gouvernements	Kreditgenossenschaften				Spar- u. Darlehnsgenossenschaften			
	Anzahl	Mit- glieder- zahl (in 1000 Personen)	Umsatz- kapital (in 1000 Rub.)	Darlehn- sfaldo am 1.1.1913 (in 1000 Rub.)	Anzahl	Mit- glieder- zahl (in 1000 Personen)	Umsatz- kapital (in 1000 Rub.)	Darlehn- sfaldo am 1.1.1913 (in 1000 Rub.)
Wolynien . . . .	242	107	3 731	3 465	60	43	3 673	3 252
Podolien . . . .	63	40	1 509	1 451	86	63	4 785	4 264
Cherson . . . .	314	213	14 036	12 221	63	45	4 800	3 685
Kiew . . . .	101	77	4 536	4 019	135	133	11 827	9 994
Eschernigow . . .	131	65	2 572	2 345	54	32	2 851	2 218
Poltawa . . . .	203	130	8 781	7 708	71	38	3 007	2 770
Charlów . . . .	204	170	9 439	8 492	18	14	1 999	1 690
Jelaterinoslaw .	153	78	4 907	4 708	64	44	4 305	4 012
<b>Insgeamt . . .</b>	<b>1411</b>	<b>889</b>	<b>49 631</b>	<b>44 469</b>	<b>551</b>	<b>412</b>	<b>36 137</b>	<b>31 885</b>
<b>Europ. Russland .</b>	<b>6327</b>	<b>4103</b>	<b>175 407</b>	<b>151 903</b>	<b>2064</b>	<b>1201</b>	<b>168 790</b>	<b>142 213</b>
<b>Russisch-Polen .</b>	<b>87</b>	<b>71</b>	<b>7 019</b>	<b>5 919</b>	<b>620</b>	<b>406</b>	<b>71 865</b>	<b>57 736</b>
<b>Russland im ganz.</b>	<b>7964</b>	<b>4870</b>	<b>213 412</b>	<b>184 527</b>	<b>3038</b>	<b>1745</b>	<b>255 628</b>	<b>212 977</b>

**XXIV. Sparkassen und Geldeinlagen am 1. Januar 1915.**

Gouvernements	Anzahl der Sparkassen	Gesamtbetrieb der Einlagen (in Mill. Rub.)	Anzahl der Einleger (in 1000 Pers.)	Die Durchschnittshöhe (in Rubeln) einer Einlage gerechnet auf		Eine Sparstelle entfällt durch- schnittlich auf ... Einwohner (in 1000 Pers.)
				einen Einleger	einen Einwohner	
Wolynien . . . .	120	19,7	102,5	192	4,71	34,9
Podolien . . . .	165	15,4	83,8	184	3,81	24,6
Cherson . . . .	217	31,0	196,7	158	8,29	17,2
Kiew . . . .	296	48,5	294,8	164	10,11	16,2
Eschernigow . . .	180	23,6	135,6	174	7,54	24,1
Poltawa . . . .	121	19,7	97,5	202	5,19	31,3
Charlów . . . .	196	35,6	185,3	192	10,42	17,4
Jelaterinoslaw .	276	41,7	218,0	189	12,05	12,5
Cholm . . . .	44	5,8	24,9	233	5,35	24,7
<b>Insgeamt . . . .</b>	<b>1565</b>	<b>241,0</b>	<b>1339,1</b>	<b>180</b>	<b>7,5</b>	<b>20,6</b>
<b>Europ. Russland .</b>	<b>6753</b>	<b>1537,1</b>	<b>7809,2</b>	<b>197</b>	<b>11,92</b>	<b>19,1</b>
<b>Russisch-Polen .</b>	<b>574</b>	<b>61,8</b>	<b>400,3</b>	<b>154</b>	<b>5,04</b>	<b>21,3</b>
<b>Russland im ganz.</b>	<b>9052</b>	<b>1834,0</b>	<b>9237,9</b>	<b>199</b>	<b>10,47</b>	<b>19,3</b>

Die ermittelte Durchschnittshöhe der Einlagen, sowohl auf einen Einleger als auch auf einen Einwohner, ergibt eine geringere Beteiligung der ukrainischen Bevölkerung an der Spartätigkeit als sonst im übrigen Russland, mit Ausnahme von Polen, wo die betreffenden Zahlen noch niedriger sind. Eine Sparkasse entfällt in der Ukraine auf 20 600 Einwohner gegen 19 100 Einwohner im europäischen Russland. Im Hinblick auf die bedeutend größere Bevölkerungsdichte in der Ukraine ist nicht anzunehmen, daß der letzte Umstand die Ursache des geringeren Sparsinnes der Ukrainer ist.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Steigerung der Sparkasseneinlagen während der Kriegszeit in ganz Russland außerordentlich stark war. So betrug der Stand der Geldeinlagen Ende April 1917 rund 4700 Millionen Rubel gegenüber 1834 Millionen am 1. Januar 1915 und 1685 Millionen Rubel am 1. Januar 1914.

---

# Mitteilungen über den Deutsch-Russischen Verein. E. V.

## Auszug aus der Satzung.

Errichtet 1899.

§ 1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland, indem er:

1. durch Schrift und Wort die Erkenntnis der wachsenden Bedeutung des deutsch-russischen Handelsverkehrs in beiden Ländern zu verbreiten sucht;
2. bei den maßgebenden Stellen der Gesetzgebung und der Verwaltung in beiden Ländern sich Gehör und Ansehen zu verschaffen und zu erhalten strebt, um bei der Vorbereitung von Verträgen zwischen beiden Ländern, betreffend den gegenseitigen Handels- und sonstigen Verkehr, den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigentums auf künstlerischem und gewerblichem Gebiete usw., im Sinne seiner Ziele fördernd einwirken und bei etwaigen Streitigkeiten in dieser Hinsicht für eine rasche und befriedigende Beilegung derselben eintreten zu können;
3. den Mitgliedern bei ihrem geschäftlichen Verkehr mit dem anderen Lande Dienste leistet, insbesondere:
  - a) durch Auskunftserteilung auf Grund eigener Wissenschaft oder anzustellender Ermittlungen über die Absatzfähigkeit bestimmter Artikel in dem anderen Lande und Beschaffung gangbarer Muster;
  - b) durch Bekanntgabe von Bezugsquellen für Rohwaren und Fabrikate, wobei in erster Linie Vereinsmitglieder zu berücksichtigen sind;
  - c) durch Ermittelung und Kenntnisgabe der günstigsten Fracht- und Zollverhältnisse für bestimmte Relationen;
  - d) durch Unterstützung bei Schwierigkeiten, welche den Mitgliedern aus ihrem geschäftlichen Verkehr mit Zoll-, Verkehrs- und sonstigen Verwaltungsbehörden des anderen Landes entstehen;
  - e) durch Vermittelung in Streitigkeiten, welche den Mitgliedern aus ihrem geschäftlichen Verkehr mit Lieferanten oder Abnehmern im anderen Lande erwachsen;
  - f) durch Nachweis und Überwachung geeigneter Rechtshilfe bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen im anderen Lande;
  - g) durch Übersetzung von Schriftstücken, welche im geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des einen Landes mit dem anderen Lande nötig werden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, die durch vorstehende Dienstleistungen entstandenen Unkosten den betreffenden Mitgliedern in Abrechnung zu bringen.

§ 6. Ordentliche Mitglieder des Vereines können in das Handelsregister eingetragene Firmen, sowie Vorstände und Aufsichtsorgane von Erwerbsgesellschaften werden; ebenso Korporationen, Fachvereine und Verbände, welche am deutsch-russischen Handelsverkehr interessiert sind.

Aufnahmegerüste sind an die Geschäftsstelle in Berlin SW. 11, Hallesehe Straße 1, zu richten.

---

### Ehrenmitglied:

Exzellenz Dr. von Koerner, Kaiserl. Wirklicher Geheimer Rat, Berlin.

### Gesamtvorstand:

Dr. h. c. H. Friedrichs, Kgl. Kommerzienrat, Vorsitzender	Potsdam
Dr. O. Antritt, Direktor der Chemischen Fabrik auf Altien (vorm. E. Schering), Stellvertr. Vorsitzender	Berlin
H. Bie, Direktor der Oberschlesischen Rötswerke und Chemischen Fabriken Altien-Gesellschaft	Berlin
Volksw. Syndikus M. Busemann, Geschäftsführer des Vereines	Berlin
Dr. h. c. M. Fischer, Vorstandsmitglied der Fa. Carl Zeiß L. F. Heinze, i. Fa. Wohlbrück & Co.	Sena
H. Humbert, Direktor der Mitteldeutschen Gerberei und Riemenfabrik A.-G.	St. Petersburg
Curt Kramer, Direktor der Nationalbank für Deutschland, Schatzmeister	Weslar
Dr. Karl Lanz, i. Fa. Heinrich Lanz.	Berlin
Bernhard Lust, Kgl. Kommerzienrat	Mannheim
M. Michalski, Vorsitzender des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Mitglied der Handelskammer zu Berlin	Berlin-Schöneberg
O. Pfau, i. Fa. S. Kuznitsky & Co.	Moskau-Thorn
W. Röll, Kgl. Kommerzienrat, i. Fa. Erdmann Kircheis	Aue i. Sa.
G. Rosenstock, Inh. der Firma M. Rosenstock & Sohn, Delegierter des Verbandes der Leipziger Rauchwarenfirmen, E. V.	Leipzig
Otto Schallert, Generaldirektor der Alt.-Ges. Gustav Sievers	St. Petersburg
J. Schloßmacher	Frankfurt a. M.
R. E. Stang, Kaiserlicher Konsul, Leiter der Firma Hartogh & Stang	Tomsk
Rechtsanwalt Justizrat Dr. jur. von Beh, ständiger Rechtsbeistand des Vereines, früher Riga	Berlin
Justizrat Dr. W. Waldschmidt, Direktor der Firma Ludw. Loewe & Co., A.-G.	Berlin
Vergrat Börner, Generaldirektor der Maschinenbau-Anstalt Humboldt	Cöln-Kalk

## Aus dem Friedensvertrage mit Russland.

Abgeschlossen am 3. März 1918.

Über Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland ist in dem Friedensvertrage folgendes bestimmt:

### Artikel IX.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegsführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

### Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

### Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Russland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

### Artikel XII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage, sowie die Frage der Be-handlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit Russland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

\*

Die handelspolitischen Fragen, auf die sich Art. XI bezieht, sind nach den Forderungen des deutschen Ultimatums und analog dem ukrainischen Vertrage geordnet. Was die rechtspolitischen Vereinbarungen angeht, so entsprechen sie im wesentlichen den Vorschlägen, die auf Grund des Ultimatums von deutscher Seite unterbreitet worden sind. Die betreffenden Bestimmungen des Ultimatums lauten:

7) Der deutsch-russische Handelsvertrag von 1904 tritt wie in Art. VII Ziffer II A des Friedens mit der Ukraine wieder in Kraft unter Wegfall der in Art. II, Ziffer 3, Absatz 3 des Handelsvertrages vorgesehenen besonderen Vergünstigungen für asiatische Länder; ferner wird der ganze erste Teil des Schlusprotolls wieder hergestellt. Dazu

kommen: Sicherung der Ausfuhrfreiheit und Ausfuhrzollfreiheit für Erze; alsbaldige Verhandlung über Abschluß eines neuen Handelsvertrages; Sicherung der Meistbegünstigung bis mindestens Ende 1925 auch für den Fall der Kündigung des Provisoriums; endlich Bestimmungen entsprechend Art. VII, Ziffer III u. IV A, Absatz 1 und Ziffer V des Friedens mit der Ukraine.

8) Die rechtspolitischen Angelegenheiten werden geregelt auf Grundlage der Beschlüsse erster Lesung der deutsch-russischen Rechtskommission. Soweit Beschlüsse noch nicht gefaßt sind, also insbesondere Erfas von Zivilschäden auf Grundlage der deutschen Vorschläge, Erfas der Aufwendungen für Kriegsgefangene auf Grundlage des russischen Vorschlags. Russland wird deutsche Kommissionen zum Schutze deutscher Kriegsgefangenen, Zivilpersonen und Rückwanderer zulassen und nach Kräften unterstützen.

\*

Dazu ist amtlich am 6. März 1918 weiter folgendes mitgeteilt:

Nach Artikel XI und XII des deutsch-russischen Friedensvertrages ist die Regelung der wirtschaftlichen und der Rechtsbeziehungen besonderen, gleichzeitig in Kraft tretenden Verträgen vorbehalten. Über den Inhalt dieser Verträge, deren Veröffentlichung gleichfalls demnächst erfolgen wird, erfahren wir folgendes:

Die wirtschaftspolitische Anlage stellt im großen und ganzen den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1904 wieder her. Einzelne Änderungen sind durch den Weltkrieg und durch Rücksicht auf unser Interesse veranlaßt. Zum Teil tragen sie Ungünstigkeiten Rechnung, die sich im Laufe der Zeit im deutsch-russischen Handelsverkehr geltend gemacht hatten. Namentlich haben wir durch die Festlegung der freien Durchfuhr die direkte Verbindung im Handelsverkehr über Russland nach Persien und Afghanistan erreicht, die uns bisher gesperrt war. Von Bedeutung ist ferner, daß jedensfalls bis zum Jahre 1925, bis zu welchem Zeitpunkt auf alle Fälle das vereinbarte Handelsprovisorium in Geltung bleibt, der russische Zolltarif, auch soweit er bisher ungebunden war, nunmehr bindend festgelegt ist, und daß wir bis zu diesem Zeitpunkt gegen russische Zollerhöhungen geschützt sind.

Der rechtspolitische Zusatzvertrag verpflichtet Russland, zunächst die Schäden zu ersehen, die unseren diplomatischen und konsularischen Vertretern und den Kaiserlichen Dienstgebäuden bei Ausbruch des Krieges zugefügt worden sind. Sodann werden alle bisherigen Staatsverträge zwischen Deutschland und Russland mit Ausnahme politischer Kollektivverträge, an denen unsere Feinde beteiligt sind, grundsätzlich wiederhergestellt. Auch alle deutschen Privatrechte in Russland, die durch Kriegsgesetze oder durch Gewaltakte verletzt sind, werden hergestellt oder in Geld ersetzt. Besonders ist hier zu erwähnen, daß der russische Schuldendienst gegenüber den deutschen Gläubigern alsbald nach der Ratifikation des Vertrages wieder aufzunehmen ist, und daß die bereits fällig gewordenen Verbindlichkeiten in kürzer Frist zu bezahlen sind. Über den Erfas der deutschen Vermögenswerte, die nicht durch Kriegsgesetze, sondern durch revolutionäre Enteignungsgesetze geschädigt worden sind, ist unter grundsätzlicher Anerkennung der Entschädigungspflicht eine weitere Vereinbarung vorbehalten. Besondere Bestimmungen sind über die Enteignung der auf beiden Seiten eingerichteten Sequestrationen, Liquidationen und Treuhänderschaften getroffen worden; hier werden wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

\*

Sobald der Wortlaut der Vereinbarungen vorliegt, wird der Deutsch-Russische Verein die vollständigen Verträge herausgeben.

